Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 7 (1831)

Heft: 10

Artikel: Verhandlungen der zur Revision des Landbuches verordneten Kommission [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542453

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Appenzellisches

Monatsblatt.

Nro. 10. Oktober. 1831.

Ueber ein Ding wird viel geplaudert,
Lange gestritten, lange gezaudert,
Und endlich macht ein böses Muß
Der Sache den Beschluß.

Göthe.

549962

Verhandlungen der zur Revision des Landbuches verordneten Kommission.

Zehnte Sitzung, den 30. Juni. (Beschluß.)

Hptm. Rohner: es sei so gut auszuführen, die Leute anzuhalten, wie an der Landsgemeinde. — Ldshptm. Nagel: Nein, dort bindet der Eid, das ist sehr wichtig. — Hptm. Zuberbühler würde eine Buße festsetzen, die verfallen sein solle, sobald das Ausbleiben erwiesen sei. — Preisig stimmt dem bei und meint, man werde auf die Strafbaren schon Acht geben. — Ldsf. Schläpfer hält es für schwierig, den Vorschlag auszuführen und daher für bedenklich, etwas in die Verfassung aufzunehmen, was nicht gehalten werden könne; übrigens sei er der Hoffnung, es werde der Sache jetzt sonst geholfen werden; da nun auch die Beisaßen stimm- und wahlfähig seien, wodurch schon mehr Leben und Interesse eintreten werde. Beschluß: hierüber nicht einzutreten (29 Stimmen). — Dr. T. Tobler schlägt bei Collaturrecht vor, wie bei den weltlichen Beamten zu sagen: „setzen und entsetzen.“ — Dr. Heim unterstützt dieses Amendement. — Hptm. Zuberbühler spricht dagegen, da ein Pfarrer nicht alle Jahre neu gewählt werden könne. —

Dr. Heim: Wenn man allemal warten müßte, bis sie sich bedanken, müßte man oft lange warten. — Sturzenegger stimmt zum Vorschlag von Dr. Tobler. — Pfr. Walser: er habe es früher schon gesagt, das Wort Collatur sei ein bischöfliches Wort und sollte im Landbuch wegbleiben, wie es im alten auch nicht stehe, und die Pfarrerswahl unter die übrigen Wahlen gestellt werden; zu seiner Verwunderung aber habe ihm Niemand beigestimmt. Das, was Dr. Tobler verlange, sei recht und christlich; überall, wo eine Gemeinde ihren Pfarrer nur eine Viertelstunde länger behalten müsse, als sie gerne wolle, geschehe ihr Unrecht und Christus habe gesagt: „Wenn ihr an einen Ort kommet, wo man euch nicht hören will, so begebet euch von dannen und schüttelt den Staub von euern Füßen.“ Um das Recht, den Geistlichen entlassen zu dürfen, in dem Sinn, wie man das Entlassen bei uns nimmt, gäbe er keinen Groschen. Die Geistlichen haben so Vorrechte, und zwar solche, die diejenigen anderer Kantone nicht haben, da man sie an andern Orten absetze, was mehrern unserer Appenzellischen Geistlichen begegnet sei; jedes Vorrecht aber sei ein Unrecht. — Ldshptm. Nagel findet, es sei dem Volke der Ausdruck Collaturrecht nicht sehr verständlich; es möchte die Erläuterung „wählen oder entlassen“ unbefriedigend sein und darin gefunden werden wollen, das Recht der Entsetzung sei, auch bei genugsamen Gründen, den Kirchhören genommen, wie es 1820 ausgelegt werden wollte; es dürfte daher, wenn man in die Erläuterung des Collaturrechtes eingehen wolle, angemessen sein, jenen Ausdruck beizufügen, damit nicht eine allfällige Mißdeutung der Sache der Revision schaden könne; auch bei Hauptleuten und Räthen sollten die bei der Landsgemeinde gebrauchten Ausdrücke wiederholt werden. — Hptm. Zuberbühler bestätigt das früher Gesagte, wodurch er wünschte, daß wegen der Anzahl derjenigen, die eine ausserordentliche Kirchhöre begehren können, eine Ausnahme gemacht würde, wenn es den Pfarrer anbetreffe; wem der Pfarrer lieb sei, dem sei es gewiß auch nicht gleichgültig, daß nur eine Mostgesellschaft verabreden

könne, sie wolle wegen dem Pfarrer eine Kirchhöre begehren, denn, wenn auch ausser dieser Niemand etwas gegen den Pfarrer hätte, so sei es doch für diesen immerhin unangenehm und für die Gemeinde nicht heilsam, wenn er auf solche Weise herumgezogen werde; er stimme demnach zu keiner Abänderung und protestire dagegen, daß 10 bis 12 Mostbauren diesfalls eine ausserordentliche Kirchhöre begehren mögen. — Dr. Heim: das ist schon abgethan, man tritt darüber nicht mehr ein. — Ldam. Ref würde bei der Redaktion stehen bleiben; Collaturrecht sei ein bekanntes Wort, die Gemeinden wissen wohl, daß darunter verstanden sei, den Pfarrer zu wählen und zu entlassen nach ihrem Belieben. — Dr. Tobler: es ist etwas Bischöfliches in dem Wort Collatur, wie Pfr. Walser sagte; es heißt: übergeben, ein Recht übergeben; Viele verstehen's nicht und daher würde ich es streichen. — Stth. Signer wünscht, daß man das Wort beibehalte; es verstehe dasselbe Jedermann, auch würden sich viele Leute an den vorgeschlagenen Ausdrücken ärgern und ihnen nicht gleichgültig sein, was man den Geistlichen thue; Einige verspötteln sie gerne, aber nicht Alle. — Hptm. Eisenhut: daß man das Recht habe, den Pfarrer abzusetzen sei richtig, aber er glaube, das Wort entlassen genüge hier; er würde doch den Geistlichen diese Schmach nicht anthun. — Dr. Heim erwiedert: von Schmach könne denn doch gar keine Rede sein; was sich die ersten Magistratspersonen gefallen lassen, das werde den Geistlichen hoffentlich auch nicht schwer fallen. — Ldshptm. Nagel schlägt vor, wenn man überall unter dem Ausdruck "Collaturrecht" das genugsam besprochene Recht der Annahme und Entsetzung eines Geistlichen begreifen wolle, so könne man einfach bei diesem Ausdruck, ohne weitere Erläuterung, stehen bleiben. — Preisig von Bühler: es ist nothwendig, sich deutlich auszudrücken, die Geschichte gibt Belege dafür; so hat einst ein Pfr. Küng in Schönengrund behauptet, man könne ihn gar nicht wegthun, und hat es lange behauptet, ungeachtet er ein Saufgeselle war und immer in den Wirthshäusern saß. — Sturzenegger

verlangt, das man es mit den Pfarrern halte wie mit den Beamteten. — Pfr. Walser: Der Geistliche wird ja dadurch neben den Landammann gestellt und das ist doch keine Schmach; wie kann man die Ehre höher treiben? Man soll sagen: Ja oder Nein, d. h. die Kirchhören haben das Recht zu entsetzen oder nicht. — Dr. T. Tobler will das auch entschieden haben. — Hptm. Meyer wünscht, es möchte ihm Einer sagen, was der Ausdruck „entlassen" im vorliegenden Falle für eine andere Bedeutung haben könne als: die Kirchhöre habe das Recht den Pfarrer zu entfernen, zu entsetzen? Seines Wissens gebe es in unserm Lande kein Beispiel, daß ein Pfarrer, der eine Gemeinde habe verlassen wollen, bei der Kirchhöre um Entlassung nachgefragt hätte; es habe jeder Geistliche das Recht, ungefragt zu gehen, somit könne denn doch gewiß eine Entlassung durch die Kirchhöre keiner andern Auslegung fähig sein, um so mehr, da man im ganzen Land über das Recht, einen Pfarrer zu entfernen, einverstanden sei. — Dr. Heim: Entlassen könne nur der werden, welcher seine Entlassung verlange; dies thun die Geistlichen bekanntermaßen nicht; sie gehen, wenn es ihnen besser füge und fragen nicht, mithin könne man sie nicht entlassen, wohl aber entsetzen. — Sturzenegger: Wenn das Entsetzen nicht beliebe, so soll es auch an der Gemeinde stehen, die Entlassung abzuschlagen. Die Geistlichen, wenn sie oft noch so ungerne von der Gemeinde entlassen werden, bekümmern sich nicht darum, sondern gehen weg, wenn der Gottes- oder der Geldruf an sie ergeht, und sehen nicht mehr nach den Schafen zurück, ob sie wieder einen Hirten bekommen oder nicht, oder ob sie hirtenlos miteinander hin und her tötschen. — Abstimmung: Mit 23 gegen 18 Stimmen wird beschlossen, nicht zu ändern, sondern bei der Redaktion stehen zu bleiben. — Nun entsteht die gleiche Frage, wegen Hauptleut- und Räthen. — Ldshptm. Nagel fände darin einen Widerspruch, wenn man nicht hier auch, wie bei den Landesbeamteten, die Worte „setzen und entsetzen" gebrauchen würde. — Hptm. Eisenhut würde diese Ausdrücke nicht gebrauchen; er behaupte, es könne

Niemand entsetzt werden, weder an der Landsgemeinde, noch an der Kirchhöre, ausser wenn es innert dem Jahr geschähe; Jeder sei für ein Jahr gewählt, am Wahltage sei die Amtszeit aus, da könne Einer nur nicht wieder gewählt, nicht aber entsetzt werden; die Worte „setzen und entsetzen“ kommen ihm grob und beleidigend vor. — Dr. Heim: „Nun wieder bei den „weltlichen Herren wünsche ich, wie schon gesagt, daß man „keinen Unterschied mache. Wenn man die Worte setzen und „entsetzen bei den Landesbeamten braucht, so wird man sie doch, „will's Gott, auch bei Hauptleut' und Räthen anwenden dürfen. „Diese werden sich doch hoffentlich nicht mehr dünken und ein„bilden wollen, als jene. Wie man es vollends für grob und „beleidigend ansehen kann, vermag ich nicht mehr zu begreifen! „Genug, m. H., entweder muß es dort auch gestrichen, oder „hier zugesetzt werden. Eine solche Inkonsequenz und anschei„nendes ärgerliches Vorrecht werden wir doch nicht in der Ver„fassung haben wollen.“ — Sturzenegger: Man soll nur mehren, ob man den Landsbeamten und Gemeindsbeamten gleiches Recht halten wolle oder nicht. — Dr. T. Tobler: Deutsch heraussagen, das sei das Beste; das „Setzen“ und „Entsetzen“ muß hinein. — Hptm. Eisenhut: Ausgedient hat er am Kirchhöretag, er muß nicht mehr entsetzt werden. — Dr. Tobler: So muß also die Kirchhöre das Recht nicht haben, zu entsetzen? — Hptm. Eisenhut: Es heißt, für ein Jahr, wenn dieses Jahr abgelaufen ist, so ist er nicht mehr Hauptmann oder Rathsherr; nur wenn er innert dem Jahr stillstehend gemacht wird, ist er entsetzt. — Beschluß: Es sollen, wie bei den Landesbeamten, die Worte „setzen und entsetzen“ hinzugefügt werden.

549362

Eilfte Sitzung, den 1. Juli.

Ldam. Nef und Ldshptm. Nagel bemerken nach der Verlesung des Protokolls: die Gründe für die Beibehaltung der im

vorgelesenen Entwurf des 2ten Artikels enthalten gewesenen Worte seien nicht ganz befriedigend in dem Protokoll entwickelt, indem in diesem mehr vom Recht, als von der Pflicht der Obrigkeit, ihr Gutachten zu geben, gesagt werde; weßhalb sie sich vorbehalten, ihre Vota schriftlich einzugeben*); sie finden heute, wie gestern, den Gegenstand so wichtig, daß sie die Gründe für die Beibehaltung vollständig aufgenommen wissen wollen. — Dr. Heim: „Ich würde gerne Bemerkungen „machen, allein sie nützen alle nichts, denn es ist, wie bekannt, „schon lange beschlossen worden, nur bei den Beschlüssen und „dem Dafür und Dawider stehen zu bleiben, und nicht mit „Namen die einzelnen Vota anzuführen. Und wenn man dieses „thun will, so wünsche ich dann, daß unparteiisch alle Vota „und nicht nur die, welche einem schmecken, angeführt werden.“ — Dr. Tobler giebt dem Dr. Heim Recht und fügt dann noch bei, daß im 2. Art. anstatt „ersprießlich“ es heißen soll „nützlich“. — Pfr. Walser und Ldsf. Schläpfer glauben, es finde in Betreff der von Ldam. Nef und Ldshptm. Nagel gerügten Unvollständigkeit ihrer Gründe gerade das Gegentheil statt, indem vielmehr die Gründe der Mehrheit nicht so deutlich hervorgehoben seien; sie behalten sich mithin das Protokoll auch offen. — Im Uebrigen erhielt das Protokoll die Genehmigung.

Fortsetzung der Verhandlungen über den 7. Artikel. — Ldsf. Schläpfer will, daß die Kirchhören nicht in allen Fällen gebunden seien, 8 Tage vorher die Traktanda zu publiziren, indem es Fälle geben könne, in denen eine solche Fessel sehr in Verlegenheit setzen könnte. — Dr. Tobler, Pfr. Walser und Hptm. Lutz unterstützen diesen Antrag und Ldshptm. Nagel schlägt deshalb den Beisatz vor: „mit Ausnahme dringender Fälle.“, was Beifall und Annahme findet. — Nef von Hundweil macht die Zwischenfrage: wo ausserordentliche Landsgemeinden gehalten werden sollen? und schlägt

*) Diese Eingaben sind von der Redaktion dieses Blattes gehörigen Orts vollständig benutzt worden.

vor: in den geraden Jahren in Trogen, in den ungeraden in Hundweil. — Ldshptm. Nagel antwortet, das sei schon abgethan, man habe ja beschlossen, hierüber nichts zu bestimmen. Pfr. Walser hingegen will die Frage von Ref beantwortet wissen, man habe ja so eben auch einen neuen Zusatz gemacht und es sei ja hier nichts zu streichen, sondern nur hinzuzusetzen. — Preisig in Bühler unterstützt ihn und sagt, die Obrigkeit von 1814 habe auch da einen Eingriff gemacht, indem sie alle ausserordentlichen Landsgemeinden nach Trogen verlegt habe. — Ldsf. Schläpfer verlangt ebenfalls einen Entscheid hierüber. — Ldam. Ref findet den gemachten Vorschlag nicht angemessen, indem es sich treffen könnte, daß 2, 3, 4 ausserordentliche Landsgemeinden nacheinander nach Trogen oder Hundweil fallen könnten; er würde lieber hierüber nichts bestimmen, oder aber festsetzen, daß, wenn die ordentliche in Hundweil gehalten worden, die ausserordentliche in Trogen, und umgekehrt, stattfinden solle. — Hptm. Rohner will auch diese wechselsweise in Trogen und Hundweil abgehalten wissen, wie die gewöhnlichen. — Ldsh. Nagel stimmt letzterm bei. — Beschluß: Die ausserordentlichen Landsgemeinden sollen, nach eigner Kehrordnung, wechselsweise in Trogen und Hundweil gehalten werden. — Hptm. Zuberbühler wünscht bei den Rechten der Kirchhören noch das Wort „Verkauf" (anstatt nur „Ankauf") von Liegenschaften. Es wird beschlossen, dieses Wort beizufügen. — Dr. Tobler findet in Betreff der Rechnungen die Worte: „Zu deren Prüfung rc." nicht deutlich und bestimmt genug und will, wie bei der Landsgemeinde, es bestimmt ausgedrückt haben, daß jedesmal gemehret werden solle, ob man zur Prüfung derselben eine Kommission ernennen wolle oder nicht. — Bhr. Schläpfer, Hptm. Schläpfer und Bhr. Zürcher finden's deutlich genug und wollen's bewendt sein lassen; es sei zeitraubend, man soll abstimmen. — Sturzenegger frägt, ob es sich von selbst verstehe, daß es an der Kirchhöre vorkommen müsse? Ldsh. Nagel beantwortet diese Frage mit Ja, es sei deutlich genug und gewiß nur eine Wortklauberei, daß man sich dabei aufhalte. —

Dr. Tobler: Es ist durchaus keine Wortklauberei, sondern wichtig. — Pfr. Walser: Es sei durchaus nichts Unwichtiges, und er würde sich weder durch das Lachen noch Zürnen der Hauptleute und Beamteten erschrecken lassen, einzutreten; es könnte leicht sein, daß es einigen Hauptleuten nicht behagen würde, es in's Mehr zu setzen; wenn es nicht bestimmt wird, so würde der Hauptmann vergessen zu fragen, und wenn es dann aus dem Volk Einer begehre, so werde dieser als ein Rebell angesehen und das ganze Jahr hindurch der Verfolgung ausgesetzt; so sei's im Lande Mode. — Beschluß: Es sollen hier die nämlichen Worte, wie bei der Landsgemeinde gebraucht werden. — Hptm. Schläpfer beschwert sich über die von Pfr. Walser gebrauchten Ausdrücke und fordert ihn auf, zu beweisen, daß es im Lande solche Hauptleut und Räthe gebe, die Einen, der an Kirchhöre einen rechtmäßigen Anzug mache, für einen Rebellen halten und behandeln. — Ldshptm. Nagel fände es ebenfalls schlecht, wenn es solche Vorsteher gäbe. — Pfr. Walser erklärt, für Alles, was er heute und in Zukunft rede, zur Rede zu stehen; man soll's aufschreiben, er werde sich verantworten, aber nicht hier, es sei da kein Gericht. Nach dieser gegenseitigen Expektoration wird der übrige Inhalt des 7. Art. genehmiget.

Achter Artikel. (Von den Hauptleuten und Räthen.) — Ueber den beigefügten Kommissional-Vorschlag, des Inhalts: „Die aus den Beisaßen gewählten Vorsteher sollen nur auf Verlangen der Gemeindsgenossen an den Berathungen Theil nehmen, die sich ausschließlich auf Gemeindseigenthum beziehen" — giebt der Präsident die Erläuterung, daß man den allgemeinen Ausdruck genügend befunden habe und das Nähere den Gemeinden überlassen wolle. Ebenso Ldsh. Nagel. — Mit 24 Stimmen wird dieser Zusatz angenommen. — Dr. T. Tobler wünscht zu „Rechnung ablegen" den Beisatz „ausführliche." — Wird genehmiget. — Hptm. Züst verlangt das Wort und sagt: Während des Läutens habe er jenen Beisatz wegen der Beisaßen nicht verstanden; jetzt da er ihn kenne,

wünsche er ihn gestrichen, damit's nicht heißen könne, jetzt können sie (die aus Beisaßen gewählten Vorsteher) abtreten und dann wieder eintreten. Er will's den Vorgesetzten nicht überlassen, zu bestimmen, wie lange die Beisaßen sitzen dürfen; das führe zu Willkürlichkeiten und davon sei er ein Feind. — Pfr. Walser unterstützt ihn; Ldam. Oertli habe sich schon gestossen an einer solchen Beschränkung; man könnte die Beisaßen-Rathsherren lange draussen stehen lassen, bis man sie wieder hineinrufe; er würde den Beisatz streichen und einfach sagen: wer zahle, solle auch an der Berathung Theil nehmen. — Ldam. Nef will den Beisatz stehen lassen. — Hptm. Rohner: Lieber weglassen — mit Stillschweigen übergehen. — Neue Abstimmung, durch welche obiger Beisatz mit 21 gegen 12 Stimmen in Abfall kommt.

Neunter Artikel. (Ehegäumer). — Hptm. Schläpfer wünscht die Ausdrücke: „sie beurtheilen" weg, weil die Ehegäumer kein Urtheil fällen können, und schlägt dafür vor: „letztinstanzlich gelangen die Ehehändel an die Ehegäumer." — Ldam. Nef erwiedert, jene Ausdrücke seien absichtlich gewählt worden, weil z. B. in Paternitätsfällen und bei streitigen Eheversprechen, die Ehegaumer allerdings ein Urtheil zu fällen haben. — Es bleibt bei dieser Erläuterung und der 9. Art. wird angenommen.

Zehnter Artikel. (Vom Eidschwur). — Ldshptm. Nagel wünscht, daß die Stelle: „der 4te Finger bedeutet die Seele, der fünfte den Leib", wegfalle, weil sie beinahe tändelnd erscheine; übrigens erkenne er die Nothwendigkeit, die Erläuterung des Eides auch in das neue Landbuch aufzunehmen. — Preisig will mit den „Heiligen" abfahren, sie kommen von Innerrhoden her; er möchte dieselben an „Selige" vertauschen. — Pfr. Walser will keine von beiden Abänderungen dulden; wolle man, sagt er, eine Erläuterung haben, so müsse man jede Geberde erklären, der Eid sei ein innerer und äußerer und soll genau als solcher erläutert werden, also auch die Bedeutung des 4ten und 5ten Fingers, „Heilige" sei nicht

innerrhodisch, man treffe sie in der Bibel häufig an. — Bhr. Zürcher stimmt dem Pfr. Walser bei und sagt: das „Heilige“ stehe auch im apostolischen Glauben; man werde sie da auch nicht streichen wollen. — Dr. Heim: „Auch ich glaube, eine „Auslegung, eine Exegetik des Eides, könne man dem Volke „nicht nehmen, aber in die Verfassung würde ich sie nicht „aufnehmen, sondern in's Landsgemeindmandat verweisen und „wie dasselbe 8 Tage vor der Landsgemeinde von der Kanzel „verlesen lassen. Die figürliche Vorstellung der Finger, so wie „das Wort „Heilige“ würde ich aber ebenfalls weglassen; „„Selige“ entspricht dem Protestantismus besser.“ — Dr. T. Tobler würde die Auslegung des Eides auch lieber im Mandat als im Landbuch sehen, auch gerne manches streichen, denn der Eid sei orthodox und könne den Heterodoxen nicht gefallen, aber dem Kulturzustand des Volkes sei er anpassend und darum stimme er dazu. — Ldsf. Schläpfer will ihn in's Landbuch aufnehmen und zwar unverändert, wie er redigirt sei; obgleich er ihm für seine Person auch nicht ganz gefalle, so finde er ihn doch den Wünschen des Volkes angepaßt, und man soll demselben nicht ohne Noth vor den Kopf stoßen. — Hptm. Signer in Herisau wünscht, daß man ihn stehen lasse; der Landmann sei froh, wenn er im neuen Landbuch auch eine Auslegung des Eides habe; aber der Meinung von Tobler und Heim stimme er nicht bei, das wäre gefährlich. — Rthshr. Meyer will, wie sein Volk, am Eid so wenig ändern als möglich. — Dan. Ref: ihn gerade so aufnehmen, wie er vorliegt, der Eid sei das stärkste Band unserer Verfassung; man solle abstimmen. — Ldshptm. Nagel: Wenn man den 4ten und 5ten Finger in ihrer Bedeutung so behandeln wolle, wie der Entwurf, so möge es unbedenklich dabei bleiben; aber gegen den Vorschlag von Dr. Heim und Dr. Tobler, die Auslegung des Eides blos in's Landsgemeindmandat zu verweisen, müsse er sich bestimmt erklären und darauf dringen, daß sie, wie bisher, im Landbuch stehen bleibe, weil eine Weglassung solcher Art bei'm Volk großes Bedenken erregen und der Sache

der Revision schaden müßte. — Ldam. Nef würde an der Fassung nichts ändern, je weniger Veränderungen am Eide und je mehr derselbe dem vorigen nachgeformt sei, desto leichter werde die Sache Eingang finden. — Beschluß: Bei'm Entwurf bleiben (mit 31 St.). — Dr. T. Tobler: es sei zu bestimmen, ob die Auslegung in die Verfassung aufgenommen werden solle; dies sei sonst in keiner Verfassung der Fall; die Auslegung könne jeder sich selbst machen, der 5 Sinne habe; wenn's in's Landbuch müsse, so solle alles, was zum Eid gehöre, nicht blos die Auslegung, zu hinterst gesetzt werden. — Ldam. Nef bemerkt hierauf, man habe gesucht, die neue Bezeichnung mit Zahlen so viel möglich der alten gleichzustellen, damit jeder die Gegenstände gerade da wieder findé, wo er sie zu suchen gewohnt sei. — Rthshr. Tobler will die allgemeinen Bestimmungen vorausgehen lassen und dann die Eidesformel in diese, die Auslegung aber in die Gesetze aufnehmen. — Ldsf. Schläpfer nennt diesen Vorschlag einen Versuch, den Eid zu anatomiren, der ihm nicht gefalle; er würde den Eid am alten Platz lassen und zwar alles beieinander, er wiederholt es: man soll verhüten, daß man sich nicht gegen das Volk verstoße, man müsse die Leute nehmen, wie sie sind, nicht wie sie sein sollten. — Abstimmung: den 10ten Artikel stehen lassen, wie er ist (fast einhellig).

Eilfter Artikel. (Landsgemeindeid). — Die erste Abtheilung: "wie der Landammann schwören soll" wird ohne Widerspruch einstimmig genehmiget. — Ueber die zweite Abtheilung "wie die Landleute schwören sollen" entspinnt sich eine lange Erörterung. — Bhr. Schläpfer, Ldsf. Schläpfer, Preisig im Bühler u. a. m. stoßen sich an dem Ausdruck: "der Obrigkeit zu gehorchen"; das sei zu unbedingt ausgedrückt; es soll gesagt werden: in rechten Dingen, denn es seien auch schon G'wälte ertheilt worden, welche ungesetzmäßig und wider die Ordnung gewesen, und solchen könne man nicht gehorchen. — Ldam. Nef trägt großes Bedenken, jedem Landmann zu überlassen, den Gehorsam zu versagen, unter dem Vorwand,

ein Gebot sei ungesetzlich, denn mancher würde das, was ihm mißbeliebig sei, für ungesetzlich halten wollen; er wisse nicht, wohin es führen würde; jeder, der sich betheiligt glaube, könne sich ja, besonders da jetzt die Gewalten getrennt seien, an den Richter wenden. — Bhr. Schläpfer sagt, er könne aus Erfahrung reden, daß oft ungesetzliche Gewälte gegeben worden, und in solchen Fällen Gehorsam schwören, sei zu viel; die Ungehorsamen, d. h. solche, die sich gegen einen gesetzmäßigen Gewalt auflehnen, werde man immerhin zu bestrafen wissen. — Ldsf. Schläpfer spricht auch gegen unbedingten Gehorsam; es heiße der Obrigkeit gehorchen, es könnten oft Befehle kommen, die nicht gesetzmäßig sind und wo der Landammann darunter leiden müßte; das Wort Obrigkeit sei ihm nicht genug, der ganze Rath könnte ihn verdammen. — Hptm. Schläpfer von Herisau stimmt zu Ldam. Ref; unmöglich könne man Jedem den Gehorsam gegen die Obrigkeit in sein Belieben stellen; es könnte dahin führen, daß bei jeder Einwendung gegen die Gesetzmäßigkeit eines Gebotes erst eine Kommission untersuchen sollte, ob der Betreffende gehorchen müsse. — Ldsf. Schläpfer: es gebe freilich Fälle, wo ungesetzliche Gewälte durch Gr. Rathsbeschlüsse bestätiget worden seien, und wenn einmal die Obrigkeit gesprochen, so sei es schwer, etwas Anderes zu erhalten. — Ldshptm. Nagel findet, es sei den Unordnungen jeder Art Vorschub gethan, wenn jeder Einzelne, der in eigener Sache gewiß kein unbefangener Richter sei, ehe er gehorcht, untersuchen soll, ob der Befehl oder Gewalt gesetzmäßig sei. Des Landammanns oder Statthalters Gewalt ist kein Urtheil; es könne das Recht darüber auf gesetzlichem Wege angerufen werden, somit sei er nicht gefährlich. Wie könnte wohl die Sache gefaßt werden, daß auf der einen Seite nicht der Ungehorsam und die Unordnung gefördert würden, während man auf der andern die Ertheilung aussergesetzlicher Gewälte verhindern wollte? Er macht dann aufmerksam auf die bedenklichen Folgen, wenn man eine solche Latitüde in den Eid der Landleute einschleichen ließe, und so jedem die Befugniß gäbe, zu gehorchen

oder nicht. Gehorsam den Gesetzen und der Obrigkeit sei überall die Grundlage bürgerlicher Ordnung. — Ldam. Nef spricht sich auf ähnliche Weise aus, und wünscht Beispiele zu kennen, wann und wie von Ehrenhäuptern ungesetzliche Gewälte ertheilt worden wären. — Pfr. Walser: es gefalle ihm sehr wohl, was die beiden Hrn. Schläpfer (Bhr. und Ldsf.) sagen; er könne auch ein Beispiel aufweisen, wie er einen ungesetzlichen Gewalt erhalten, denselben aber nicht befolgt habe; er wäre also streng genommen ein Meineidiger und es könne nicht anderst sein, man müsse meineidig werden nach dem Artikel, wie man's mache, entweder meineidig am Gesetz, oder meineidig an der Obrigkeit. — Bhr. Schläpfer glaubt, es sei kein Ehrenhaupt, das nicht schon gesetzwidrige Gewälte gegeben habe, z. B. nach Sprüchen bei Augenscheinen. Auch Ldsf. Schläpfer führt ein Beispiel an und ist überzeugt, daß man deren mehrere auffände. — Dr. T. Tobler ist für den Entwurf, dessen Abfassung einhellig gewesen sei, auch sei es nothwendig, daß das Volk den Gesetzen und der Obrigkeit gehorche. Beim Falkenhorst, wo es ingestanden sei, daß er dafür belangt worden wäre, hätte er sich in Allem der Obrigkeit unterworfen und wenn er ungerecht behandelt worden wäre, sich an das Publikum gewendet. Pfr. Walser sagt (gegen Dr. Tobler), mit der Einhelligkeit sei es so gegangen: Das Ganze einhellig, aber gerade in diesem Punkte sei er in der Kommission abweichender Meinung gewesen; er habe vorgeschlagen: Gehorchen, in sofern die Obrigkeit die Befolgung der Gesetze fordere. Wenn aber auch das nicht wäre, so sei es keine Sünde, sich über Nacht zu bessern, und er verwahre sich gegen eine solche Beschränkung; die beiden Hrn. (Ldsf. und Ldsbhr.) Schläpfer haben so geredt, daß er leicht ihnen hätte beipflichten können, auch wenn er vorher anderer Ansicht gewesen wäre. — Sturzenegger meint, man könnte sich mit dem Vorschlag begnügen, da man ja jetzt die Obrigkeit vor dem Richter verantwortlich machen könne. — Dr. Heim: „Ldshptm. Nagel hat bemerkt, wie es möglich sei, „daß der Einzelne bestimmen könne, wie ein Gewalt gesetzlich

„und recht sei oder nicht. Ich glaube gerade das soll möglich „werden. Wir sind an einer Revision der Gesetze; diese müssen „nun deutlich, klar und für Jedermann so verständlich sein „und werden, daß Jeder, gleichsam wie in einem Spiegel, „die natürlichen Folgen seiner oder Anderer rechtlichen oder „unrechtlichen Handlungen erblickt. Ich wünsche, m. H., daß „deutlich ausgedrückt werde: nur den gesetzlichen Befehlen der „Obrigkeit zu gehorchen. Dieses wird doch hoffentlich Nieman„dem schwer fallen; die Obrigkeit wird will's Gott nie anders „als gesetzlich handeln wollen, mithin können jene Worte Nie„mandem bedenklich vorkommen." — Preisig von Waldstatt: Seit 1803 hat die Obrigkeit 58 Art. gegen das Landbuch gemacht; Dr. T. Tobler hat das behauptet; wenn dieser 10 Jahre früher die Gesetzlosigkeit der Obrigkeit so gerügt hätte, er hätte es dann erfahren, ob man ihm nicht in die Augen gegriffen hätte.— Ldshptm. Nagel versicht nochmals die für den Entwurf ausgesprochenen Ansichten und erklärt, wie die Obrigkeit schwöre, die Gesetze zu handhaben, so sei das Volk pflichtig, Gehorsam den Gesetzen und der Obrigkeit zu schwören. — Ldam. Nef beleuchtet die von Ldf. und Bhr. Schläpfer vorgebrachten Beispiele und sucht zu beweisen, daß das damalige Verfahren der Obrigkeit gesetzmäßig gewesen sei; wenn das Obergericht heute noch über die erzählten Fälle einträte, so käme ein gleiches Urtheil heraus. Er spricht nochmals gegen die vorgeschlagenen Abänderungen des Entwurfs, überzeugt, daß daraus nur Unheil entstehen würde. — Pfr. Walser bittet, man solle hier doch aus der Klemme helfen; wenn ein ungesetzlicher Gewalt komme, so folge man entweder oder man folge nicht; im erstern Falle werde man meineidig am Gesetz, im letztern versündige man sich an der Obrigkeit. — Ldsf. Schläpfer: eine Schranke müsse gesetzt werden; daß 1814 Gesetzwidrigkeiten vorgefallen (Ldam. Nef: da sei er nicht dabei gewesen) sei entschieden. Hinwieder sei nicht zu befürchten, daß man ohne Grund den Gehorsam versagen werde. — Dr. Heim: „Man „verlangt Beispiele; ich werde auch eines geben. 1808 hat eine

„Landsgemeinde die Auslösung und Unterhaltung einer Haupt-
„straße von St. Gallen über Teufen, Bühler, Gais, bis an
„den Stoß, über sich genommen. Als man nun nach einigen
„Jahren bemerkt und erfahren hat, daß die Zölle nicht für
„den Unterhalt hinreichen, so ist der Gr. Rath hingegangen und
„hat den bequemen Beschluß gefaßt: Was für den Straßen-
„unterhalt das Weggeld nicht zu decken im Stande ist, haben
„die Gemeinden Teufen, Bühler und Gais auf sich zu nehmen.
„Hier, m. H., hat ein Gr. Rath eigenmächtig und willkürlich
„gehandelt und einen Landsgemeindebeschluß umgestürzt. Deß-
„gleichen ist ohne Wissen und Willen eine Militärkapitulation
„mit Holland von dem Gr. Rath abgeschlossen worden.“ —
Dr. T. Tobler: daß verschiedentlich gegen Verfassung und Gesetze gesündigt worden, das sei von ihm und Andern bewiesen worden; wenn die Obrigkeit solches sich beigehen lasse, so könne sie freilich auf keinen unbedingten Gehorsam Anspruch machen; da man indessen in den Eid der Obrigkeit die Handhabung der Gesetze aufgenommen, so möge man auch wohl in den Eid der Landleute das Vorgeschlagene aufnehmen. — Lendenmann sagt, weil bei unserer theuren Freiheit die Gesetze das Höchste seien, so werde es der Obrigkeit auch nicht so schwer fallen, den Worten „gesetzmäßigen Gehorsam“ beizustimmen. — Hptm. Rohner kommt auch noch mit Beispielen von gesetzwidrigen Geboten; so sei in den letzten 6 Wochen noch, gegen Erkenntniß von Amt-Hauptleut'- und Räthen ein Gewalt gegeben worden, einen Hochzeiter wegen einer Schuld von etwa 100 Gulden von der Copulation abzuhalten. Indessen kann er doch zum Entwurf stimmen. — Hptm. Schläpfer verlangt nochmalige Vorlesung des Artikels. — Hptm. Rohner möchte noch den Zusatz in den Eid: den Wägsten und Besten soll man wählen. — Endlich kommts zur Abstimmung, ob man den Art. annehmen, oder aber ihn abändern oder einstellen wolle, und jedes Mehr zählt 18 Stimmen; eine zweite Abstimmung giebt 20 und 20 St; in einer dritten endlich wird mit 21 gegen 20 Abänderung beschlossen. — Entsteht jetzt die Frage: Was

und Wie abändern? — Ldshptm. Nagel will nun den Gegenstand einer Kommission zuweisen, die aber nur aus solchen Mitgliedern bestehe, die eine Abänderung gewünscht haben. — Ldam. Nef würde die Sache auch ins Bedenken nehmen; eben so Hptm. Schläpfer. — Pfr. Walser dagegen meint, die Sorgen und Bedenklichkeiten dieser Herren seien schon gehoben; wenn der Fall eintrete, daß ein Landmann den Gehorsam versage, so werde sichs dann vor dem Obergericht bald zeigen, ob seine Weigerung Grund habe, oder nicht; er finde nicht nothwendig, die Sache noch zu verschieben. — Da der Präsident nicht schlüssig ist, was er mehren soll, so schlägt Pfr. Walser vor: „den Gesetzen und der Obrigkeit zu gehorchen;" das könne vielleicht befriedigen, da hiedurch beide, das Gesetz und die Obrigkeit, in einander gebunden seien. — Dieser Vorschlag wird mit 32 Stimmen beliebt und damit auch die zweite Abtheilung des 11. Artikels angenommen. — Arzt Tobler von Rehetobel hat dabei großes Bedenken und meint, wenn einer ein Gesetz nicht kenne und es darum nicht beobachte, so werde er ja auf diese Art meineidig. (Gelächter.)

Zwölfter Artikel. (Gerichtseid). — Darüber werden die Vorschläge der Mehrheit und Minderheit der Kommission vorgelegt. Der erstere lautete so: „Die neugewählten Raths- „und Gerichtspersonen sollen schwören, die durch die Verfas- „sung ihnen übertragenen Verrichtungen getreu und gewissen- „haft zum Besten des Landes auszuüben, den Nutzen zu för- „dern und Schaden abzuwenden, mit Wissen keinem Unrecht- „habenden beizustehen, aller Mieth und Gaben sich zu enthal- „ten und keinen der gegebenen Meinung halber zu lästern oder „ihm irgend einen Schaden zuzufügen." — Die Minderheit schlug Folgendes vor: „Die zu Raths- und Gerichtsstellen „Neuerwählten sollen schwören: in allen vorkommenden Ge- „schäften und Rechtssachen gewissenhaft und treu nach den Ge- „setzen des Landes zu handeln und zu urtheilen, und Jedermann „beim Recht zu schützen und zu schirmen ohne Ansehen der Per-

(Die Fortsetzung in der Beilage.)

„son. Damit aber jeder seine Meinung bei seinem Gewissen „ohne Rückhalt geben dürfe und könne, schwören sie ferner: „von Raths- und Gerichtsverhandlungen nichts auszusagen, „woraus Neid oder Haß oder gar dem Land oder einzelnen „Landleuten Nachtheil und Schaden erwachsen könnte.“ — Dr. T. Tobler spricht sich für den Vorschlag der Mehrheit aus und sagt, man wolle nur keinen Eid, damit sei aber nicht gesagt, daß man kein Stillschweigen wolle, wenn dieses nöthig sei. — Hptm. Schläpfer von Herisau sucht zu vermitteln und wünscht, daß nur bedingtes Geheimniß stattfinde; die Rathsverhandlungen auszusagen soll nicht beim Eid verboten sein, wohl aber richterliche Verhandlungen, weil doch daraus nur Unheil entstände. — Pfr. Walser versichert, man wolle keine Schwätzer zeugen und glaubt, die Billigkeit werde jeden Richter hindern, seinen Collegen bei den Parteien anzugeben; wenn aber das nicht geschehe, so schütze der Eid doch nicht; auf Umwegen könne man doch zur Kenntniß von dessen Vota kommen und das sei schlimmer als gerade Wege. Der Richtereid schütze nur gewissenlose und feige Richter, die gerne in der Stube den Parteien flattiren und im Gerichtssaal wieder anders stimmen. Einen rechtschaffenen Richter, der in jedem Fall jeder Partei es heraussage, wenn sie Unrecht habe, könne das Aussagen nicht belästigen. — Ldsf. Schläpfer stimmt bei und sagt, an solchen Exempeln fehle es nicht. — Dr. Heim: „Zu unbedingtem Geheimniß kann „ich unmöglich — und ich glaube, Niemand könne dazu stim„men; es ist und wäre ganz sach- und naturwidrig. Wie Hptm. „Schläpfer ganz richtig bemerkte, so wären die Großraths„verhandlungen bedingt öffentlich geworden. — Der Gr. Rath „hat allerdings Verhandlungen, die durchaus öffentlich sein „dürfen, z. B. die Instruktionen an die Tagsatzung (mit wenigen „Ausnahmen) und die Relation, und für das wäre es wahrhaft „lächerlich, einen Geheimnißeid aufzubinden. Ich habe, m. H., „zu seiner Zeit den 14. Art. als den dümmsten im Landbuch „erklärt, und es geht mir noch so. Unbedingte Geheimnißeide „sind das Lächerlichste in der Welt, weil Niemand, Niemand

„denselben Genüge leisten kann. Aber nicht nur lächerlich wäre „es, sondern es wäre auch aller und jeder Schlechtigkeit Thür „und Thor geöffnet. (Unterbrechung dieser Verhandlung durch das Mittagessen.) — Zwischenfrage: Ob man heute nach Hause gehen oder morgen wieder fortfahren wolle, bis man mit dem Entwurf fertig sei? — Bhr. Zürcher will wissen, ob man dann aber die nächste Woche wieder müsse zusammenkommen, wenn man jetzt fertig mache? Antwort des Präsidenten: Nein. — Ldsf. Schläpfer wünscht Vertagung bis nächste Woche; es seien Geschäftsleute da, die wahrscheinlich nach dem Beispiel von Andern ausbleiben möchten, wodurch die Versammlung unvollständig würde. — Hptm. Rohner ebenso, weil es ungewiß sei, ob man morgen fertig werde. — Sturzenegger: Obschon er auch ein Marktsmann sei, stimme er doch gegen das Aufschieben, das Hin- und Herlaufen sei auch zeitraubend. — Beschluß: Fortfahren bis man fertig sei. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Gerichtseid. — Ldsf. Schläpfer: Leider kann man's nicht bergen, daß bei allem Eid dennoch ausgeschwatzt worden ist, dr'um ließ' ich lieber den Eid weg. Bei Rathsverhandlungen ließe ich es mir nicht nehmen, sie bekannt zu machen, auch ist ja beinahe die Oeffentlichkeit derselben eingeführt worden; aber auch beim Richtereid möchte ich keinen solchen, der unbedingt und allzu schwer ist; deßwegen stimme ich zum Vorschlag der Mehrheit. — Ldshptm. Nagel will weder unbedingte Heimlichkeit noch gänzliches Weglassen einer Bestimmung, die den Richter in der Beurtheilung von Prozessen selbständig, unbefangener und daher auch unparteiischer machen kann, so wie auch nicht die Rathsverhandlungen jeder Art mittheilbar sein können. Er trägt darauf an, das Hptm. Schläpfer seinen Vorschlag: die Raths- und Gerichtsverhandlungen zu trennen, entwerfe und vorlege. — Dr. T. Tobler: Der alte 14. Art. hat bedingte Heimlichkeit; die Bedingung lautet: „das schädlich ist", und das ist das Nämliche, was Ldam. Ref will. — Ldam. Ref wünscht, daß Dr. Tobler und Hptm. Schläpfer miteinander einen Vorschlag entwerfen;

er giebt Fälle an, wo es schädlich wäre, die Verhandlungen auszusagen. — Pfr. Walser meint, man könnte dem begegnen, wenn der Rath in solchen Fällen, wo etwas geheim bleiben müsse, durch ein Mehr es beschließen würde. — Hptm. Schläpfer: Es ist bald erkannt, eine Kommission soll so etwas redigiren, aber man muß doch zuerst wissen, was man will. Er schlägt dann folgende Redaktion vor: „Die neugewählten Rathsglieder sollen schwören, die ihnen durch die „Verfassung übertragenen Verrichtungen getreu und gewissenhaft nach den Gesetzen zum Besten des Landes auszuüben, den „Nutzen zu fördern und den Schaden abzuwenden, aller Miet „und Gaben sich zu enthalten, und die gegebenen Meinungen, „deren Mittheilung dem Lande schaden könnte, zu verschweigen. „Damit aber die Mitglieder der Gerichte ihre Meinung ohne „Rückhalt können und dürfen erklären, schwören sie ferner: „Von ihren Verhandlungen als Richter nichts auszusagen, „woraus Neid und Haß, oder einzelnen Landleuten Nachtheil „und Schaden erwachsen könnte.“ — Ldam. Nef, Ldshptm. Nagel und Ldsf. Schläpfer finden's bedenkiich, sogleich abzustimmen und verlangen Ueberweisung an eine Kommission. — Beschluß: es soll eine Kommission verordnet werden, die bis morgen einen Entwurf zu bringen hat (24 St.). Dazu werden erwählt: Ldshptm. Nagel, Hptm. Schläpfer und Ldsf. Schläpfer.

Dreizehnter Artikel. (Von Kirche und Schule).— Nachdem Ldshptm. Nagel über den Vorschlag der Kommission in Bezug auf Kirche und Schulen relatirt hatte, eröffnete er auch das Gutachten der Kommission über die Frage: ob die Geistlichen in unserm Kanton selbst examinirt werden sollen? und bemerkte am Ende, es sei darüber ein Brief von einem Geistlichen da, aus dem er Einiges verlesen wolle; Alles sei nicht nöthig und würde zu lange dauern. — Darauf Dr. Tobler: Entweder soll Alles oder Nichts vorgelesen werden. Das Erstere geschieht — und dann ladet der Präsident zur Diskussion ein. — Dr. Tobler nimmt das Wort und sagt: es sei heut zu Tage Modeton, daß man recht sehr für die Schulen

spreche; auch er sei für dieselben immer sehr warm gestimmt gewesen und freue sich, daß der 13. Artikel darüber Einiges recht Gute enthalte; er möchte auch Sonntagsschulen, nicht bloß Werktagsschulen, gleich wie es in Amerika der Fall sei; aber das Mechanische unsers Schulwesens, der allzu große Einfluß der Geistlichen, das gefalle ihm nicht; die Hauptleute und Räthe wissen heut zu Tage ohne den Pfarrer, was sie zu thun haben oder nicht; er sei gegen die Bevogtung der Schulen durch die Geistlichen; man möge immerhin die Schullehrer noch schwach finden, aber es sei doch nicht demokratisch, wenn Schulmeister gewärtigen müssen, was die geistliche Schulkommission über sie beschließe; die Schulmeister dürften auch in der Kommission sitzen, und andere Stände gebe es mehr, die man ebenfalls brauchen könnte. Wenn man später über eine Schulkommission eintrete, so wünsche er dann eine bessere Repräsentation, ohne jedoch die Geistlichen ganz daraus verdrängen zu wollen. — Durch Abstimmung wird der 13. Artikel (mit 28 St.) angenommen. — Ueber die Wahlfähigkeitszeugnisse für Geistliche spricht sich dann noch Pfr. Walser dahin aus: Man habe das für das Zweckmäßigste gefunden, um weder die Obrigkeit zu nöthigen, Alle zu examiniren, noch auch zuzugeben, daß jeder unwissende Tropf sich auf Basler- oder Zürcherbriefe hin in unsere Kanzeln einschleichen könne. — Es wird auch dieser Zusatz (wegen Wahlfähigkeitszeugnissen) angenommen.

Vierzehnter Artikel (Allgemeine Bestimmungen). — Dr. Heim vermißt die Sicherstellung des Eigenthums gegen Eingriffe in dasselbe. Antwort: es komme später. — Hptm. Schläpfer will noch den Beisatz: Das Verhältniß der Niedergelassenen zu den Landleuten soll durch das Gesetz bestimmt werden. — Dr. Heim unterstützt diesen Antrag, es sei in andern Verfassungen dieses auch der Fall. — Die beiden Aktuare wünschen, daß dies durch eine Kommission über Nacht gemacht werde. — Ldam. Ref meint, über Nacht sei vielleicht eine zu kurze Zeit, er möchte es lieber bis zur nächsten Zusammenkunft verschieben. — Mit 27 Stimmen wird dann der 14. Ar-

tikel genehmiget. — Auf die Frage: ob man jetzt etwas über die Niederlassung beifügen oder diesen Gegenstand einer Kommission zur Begutachtung überweisen wolle? wird (mit 24 St.) beschlossen, eine Kommission zu ernennen, die darüber bis zur nächsten Sitzung einen Vorschlag entwerfen soll. Zu dieser Kommission werden gewählt: Dr. T. Tobler, Hptm. Eisenhut und Dr. Heim. — Dr. Tobler verlangt, daß über diesen Gegenstand eine Diskussion eröffnet werde, damit die Kommission einen Leitfaden habe, — und wird deshalb auf das Ende der Sitzung vertröstet. — Derselbe schlägt ferner vor, die allgemeinen Bestimmungen abzusondern und jeden Gegenstand in einen eigenen Artikel zu setzen, mit besonderer Ueberschrift für jeden. — Pfr. Walser unterstützt ihn und bemerkt, der Ausdruck: „allgemeine Bestimmungen" sei ein neuer Pletz auf einen alten Schopen. — Beschluß: der Sekretär Pfr. Walser soll jeden Artikel überschreiben und unter besondere Nummern stellen.

Fünfzehnter Artikel. (Erlangung des Landrechts). — Vorerst wird die von der Kommission vorgeschlagene Aenderung: daß alle neuen Landleute, deren Mutter eine Landesangehörige gewesen, ohne Unterschied, ob die Väter Schweizer, oder Nichtschweizer seien, nur die Hälfte der Einkaufssumme zu bezahlen haben, — genehmiget, und ebenso der ganze Artikel.

Folgen nun verschiedene, noch unerledigte Kommissional-Anträge.

Verlust des Landrechts. — Die Majorität der Kommission findet angemessen, allfällige Bestimmungen darüber auf die Gesetze zu verweisen. Die Minorität (Dr. Heim) hingegen glaubt, Bestimmungen über den Verlust des Landrechts gehören so gut in die Verfassung, wie diejenigen über die Erlangung desselben und liest seinen diesfälligen Antrag vor, der also lautet: „Das Landrecht verliert einzig der, welcher seine ander„weitige Aufnahme mit Beurkundung nachweist, jedoch greift „der Verlust nie auf seine Kinder zurück, welche vor der Auf„nahme erzeugt waren. Im Verlust des Landrechts ist der Ver-

„lust des Gemeindrechts damit einbegriffen. Keine Strafe kann „Verlust des Landrechts oder auch nur Landesverweisung nach „sich ziehen oder aussprechen. Das Gemeindrecht verliert der, „welcher sich in einer andern Gemeinde einkauft, jedoch soll „auch hier der Verlust nie solche Kinder treffen, die vor dem „Einkauf erzeugt waren.“ — Sturzenegger meint, wenn Einer sich in eine andere Gemeinde einkaufe, so gelte dies für die ganze Familie, nicht blos für sich allein, er habe bisher keine andere Vorstellung hievon gehabt. — Dr. Heim: Es soll den Kindern, die bis dahin erzeugt wurden, überlassen sein. — Bhr. Zürcher bemerkt, es sei sehr richtig, wenn einer erwachsene Söhne habe, sollte man es ihnen überlassen, ob sie dem Vater in die neue Gemeinde folgen wollen oder nicht. — Ldshptm. Nagel sagt, es sei jetzt blos darum zu thun, ob man etwas über den Verlust des Landrechts in die Verfassung aufnehmen wolle, oder nicht. — Ldam. Nef ist gegen das Ausschließen; vielmehr wäre es gut, wenn Einer im Lande und in der Schweiz überall Bürger wäre, wenn Einer alle Gemeindrechte kaufte, wäre das erst nützlich und gut, er würde dann an alle durch das Interesse gebunden sein. Das Landrecht könne keiner mehr verlieren, es sei dies gegen den Bundesvertrag; die Basler und Zürcher haben freilich ihre Bürger ausgeschlossen, aber ihnen zugleich Heimathscheine mitgegeben. Er ersucht den Dr. Heim, seinen Vorschlag zurückzuziehen. — Dr. Heim: „Ein doppeltes Bürgerrecht kann nicht stattfinden, es ist gegen den Sinn und Geist einer demokratischen Verfassung. Es ist vom Major Schläpfer früher richtig bemerkt worden, in welchem Kanton dann die Armen unterhalten werden müssen, und das ist eben das Schwierige. Doppelbürger sind Mißgeburten in einem demokratischen Staat. — Pfr. Walser entgegnet: in Grub sei auch eine Doppelbürgerin, und das sei ein schönes Mädchen und keine Mißgeburt. — Beschluß: Den Gegenstand in die Gesetzgebung zu verweisen (29 St.).

Kommissional-Vorschlag über Verwandtschaftgrade. 1. Für den zweifachen Landrath und den Gr. Rath

werden keine Bestimmungen für nöthig erachtet. 2. Obergericht: In dieser Behörde mögen nicht nebeneinander sitzen a) Vater und Sohn; b) Brüder; c) Geschwisterkinder. 3. Kl. Rath: hier sind ausgeschlossen a) Vater und Sohn und b) Brüder. 4. Hauptleute und Räthe. Wie beim Kl. Rath, mit der fernern Bestimmung, daß a) die Hauptleute und der Gemeindschreiber durch einander weder Geschwisterkind noch nähere Blutsverwandte, b) keine Schwäger, und c) nicht Schwiegervater und Tochtermann sein dürfen. — Es wird in Abstimmung gebracht, ob man diese Bestimmungen alle in einen eigenen Artikel bringen oder jede einzelne gehörigen Orts einschalten wolle? — Beschluß: in einen eigenen Artikel, mit passender Ueberschrift. — Werden nun die Bestimmungen für jede Behörde einzeln in Abstimmung gebracht und Nro. 2. mit 28 Stimmen ohne Widerrede angenommen. — Zu Nro. 3. bemerkt Hptm. Schläpfer, die Kommission habe gefunden, daß es bedenklich sei, hier alle Verwandte bis auf Geschwisterkind auszuschließen; es könnte Kirchhören in Verlegenheit bringen und weil man ja doch vor Obergericht appelliren könne, so habe eine Erweiterung hier nicht viel zu bedeuten. — Hptm. Rohner meint, man solle das doch den Gemeinden überlassen und dieselben nicht binden; partheiisch seien oft die am meisten, welche als Richter einer Parthei schuldig seien und doch wolle man diese nicht beschränken; es könnten, wie er früher schon bemerkt habe, zwei Kirchhören zufällig 2 Brüder wählen. — Hptm. Schläpfer schlägt für diesen Fall die Bestimmung vor, daß alsdann die größere Gemeinde eine neue Wahl zu treffen habe, weil hier leichter Jemand zu finden sei, als in der kleinern. — Dr. Heim: unterstützt diesen Antrag und bemerkt, es seien die von Hptm. Rohner angeführten Gründe sehr verführerisch, aber nur Scheingründe, er bringe die Souveränität der Gemeinden mit in's Spiel und das leuchte dann Manchem ein; allein es seien schon mehrere Beschlüsse gefaßt worden, nach denen sich die Gemeinden richten müssen. — Dr. T. Tobler: keine Gemeinde von gesundem Sinn wählt Vater und Sohn, Bruder

und Bruder. — Hptm. Rohner ist durch Hptm. Schläpfers Vorschlag befriedigt; hätte er diesen früher gekannt; so würde er auch nichts gesagt haben; das seitherige Abfeuern sei somit überflüssig gewesen. — Ldam. Nef findet es schwierig, eine solche Bestimmung aufzunehmen; keine Gemeinde werde gerne nachgeben wollen, und doch müsse er auch gegen allzunahe Verwandtschaft stimmen; er möchte der Zeit überlassen, was in einem solchen Fall zu thun sei, wenn zwei Gemeinden zwei Brüder in den Kl. Rath wählen. — Preisig von Bühler hält diesen Fall für leicht möglich, aber es sei dann schwierig, wenn es zwei Gemeinden treffe, die fast gleichviel Seelen haben; man müsse dann zählen. — Der Vorschlag Nro. 3. wird mit 32 Stimmen angenommen. — Hptm. Schläpfer verlangt, daß man in obige nachträgliche Bestimmung auch eintrete. — Ldshpt. Nagel ebenso; die größere Gemeinde solle nachgeben. — Ldam. Nef wünscht, daß man diesfalls nichts bestimme und es der Zeit anheimstelle, weil 10, 20 Jahre hingehen können, bis ein solcher Fall eintrete. — Hptm. Rohner dagegen wünscht sehr, daß es ausgemacht werde, wenn auch der Fall wirklich erst in 20 Jahren eintrete. — Ldsfhnd. Schläpfer hält es für durchaus nothwendig eine Bestimmung hierüber zu machen und findet den Vorschlag des Hptm. Schläpfer billig; würde man nichts bestimmen, so wäre es schwierig die betreffenden Gemeinden zu vermitteln. Er weist dann noch auf die Unordnungen hin, die aus der Vetter- und Brüderschaft in Behörden entstehen. — Abstimmung: die größere Gemeinde soll in einem solchen Falle eine neue Wahl treffen (33. St.). — Nro. 4 des Vorschlags wird ebenfalls angenommen. — Hptm. Schläpfer von Waldstatt wirft die Frage auf, ob Einer Hauptmann und Gemeindschreiber in einer Person sein könne? Antwort: Nein (mit 26 Stimmen). — Ldam. Nef glaubt, es werde nun nöthig sein, betreffenden Orts auf diese Schranke aufmerksam zu machen. — Hptm. Schläpfer stimmt bei. — Dr. T. Tobler würde es weglassen, das Wort Beschränkung töne übel. — Ebenso Ldshptm. Nagel;

es sei überflüssig und würde die Redaktion erschweren. — Es wird beschlossen, keinen solchen Zusatz aufzunehmen.

Unverletzbarkeit des Eigenthums. — Die Kommission war anfänglich Willens, folgenden Vorschlag zu bringen: „Das Eigenthumsrecht ist unverletzlich; eine Ausnahme hievon kann nur dann stattfinden, wenn ein Gebäude oder Grundstück für allgemeines Bedürfniß an die Verfügung der Obrigkeit gestellt werden sollte, in welchem Falle eine gerechte Entschädigung zu bestimmen ist.“ — „Nachdem die Kommission“ — meldet der Berichterstatter, Ldshptm. Nagel — „diesen Vorschlag bereits angenommen hatte, fand sie wieder Bedenken, ihn zu behalten, weil er leicht zu ungebührlichen Forderungen Anlaß geben und der Obrigkeit mehr Recht einräumen könnte, als ihr gebührt. Das Majoritäts-Gutachten der Kommission geht nun dahin, keine Bestimmung hierüber aufzunehmen, weil der Grundsatz, daß das Eigenthum unantastbar sein soll, in einem freien Staat keinem Zweifel unterliegen kann. Wird der Vorschlag der Minorität („das Eigenthumsrecht ist unverletzbar. Im Fall der „Abtretung für ein allgemeines Bedürfniß soll gerechte Ent„schädigung stattfinden“) angenommen, so ist der Obrigkeit das Recht eingeräumt, Privateigenthum, Boden u. dgl. anzusprechen, ohne daß der Besitzer gegen die Abtretung Einsprache erheben kann. Es handelt sich dann nur noch um die Entschädigungssumme, um den Belang derselben, wo hingegen, wenn jenes Recht unausgesprochen bleibt, vorerst noch, z. B. beim Obergericht, die Frage anhängig gemacht werden könnte, ob überhaupt die verlangte Abtretung für den gegebenen Zweck nöthig sei. Ich stimme daher, nach dem Majoritäts-Gutachten, für Weglassung, oder dahin, daß die Unantastbarkeit des Eigenthums, ohne weiteren Anhang, in der Verfassung gewährleistet werde.“ Er fordert dann noch die Minorität auf, die Gründe für ihren Vorschlag ebenfalls zu entwickeln, worauf Dr. Heim sich also vernehmen läßt: „Auch bei dieser Kom„mission bin ich wieder die Minorität, und obschon ich heute „schon einmal durchgefallen, werde ich dennoch meine Ansichten

„mittheilen. Ich halte es, m. H., für unausweichlich nothwendig, „das Privateigenthum durch die Verfassung zu garantiren. Daß „das Privateigenthum verletzt worden ist, wird Niemand läug„nen, und um eben solchen Willkürlichkeiten vorzubeugen, ist „es unerläßlich nothwendig, daß die Verfassung die Unverletz„lichkeit des Privateigenthums gewährleiste. Ich schlage Ihnen „daher, m. H., folgende Redaktion vor: „„Die Unverletzbar„„keit des Privateigenthums ist gewährleistet, so wie gerechte „„Entschädigung für Abtretung desselben.„„ — Dr. T. Tobler unterstützt den Dr. Heim und wünscht, daß ausdrücklich bemerkt werde: nur in dem Fall könne Privateigenthum in Anspruch genommen werden, wo es des Landes Wohl unumgänglich erfordere. — Ldsf. Schläpfer pflichtet dem Minoritätsvorschlag bei, mit Anführung mehrerer Fälle, wo die Obrigkeit gewaltthätig verfahren sei, und dem solle man vorbeugen. — Hptm. Schläpfer von Herisau hält es für mißlich, wenn man mehr sage, als etwa: die Sicherheit und Unverletzbarkeit des Eigenthums ist gewährleistet. — Auf eine Bemerkung, daß das Ausland Wunder meinen könnte, was geschehen sei, wenn man etwas darüber aufnähme, und daß so etwas schämelig wäre, antwortet Dr. Heim: „Ich muß noch einmal das Wort er„greifen. Es hat sich eine Stimme verlauten lassen, man solle „nichts in die Verfassung aufnehmen, das Ausland könnte „glauben, was doch in unserm Lande geschehen sei; es wäre „schämelig u. s. w. Ich sage Ihnen, m. H., wenn etwas Wille „des Volkes ist, so ist es das. Man braucht sich gar nicht zu „schämen, so etwas in die Verfassung aufzunehmen, die Zürcher„und andere Verfassungen haben es auch. Und daß in jüngster „Zeit das Privateigenthum verletzt worden ist, ist männiglich „bekannt; die letzt vorgenommene Straßenerweiterung mag „als Beleg dienen. Nicht nur ein Gaiser, wie bemerkt worden, „hat Schaden gelitten, sondern mehrere, und nicht nur Gaiser, „sondern die meisten Angränzer von Teufen bis an Stoß haben „unentgeldlich Boden hergeben müssen. Die, welche sich nicht „gleich willfährig gezeigt, hat man mit den Worten abgespiesen:

„„Ach, seid ihr ruhig, ihr habt ja schon den Vortheil, daß ihr „„an der Straße wohnet; wenn man Alles auslösen müßte, „„gäbe es für das Land zu große Unkosten.„„ Vielleicht sind „Andere nicht einmal so gut weggekommen! Es ist, m. H., sehr „lobenswerth, was eine Obrigkeit für Straßenverbesserung „thut, aber das Gut des Einzelnen soll sich nie dem Ganzen „aufopfern. Wenn man die Worte „gerechte Entschädigung für „Abtretung desselben„ weglassen will, so mag ich das recht „wohl leiden, dadurch wird der Artikel nur noch freisinniger.„ — Ldshptm. Nagel bemerkt, wenn man etwas aufnehmen wolle, so sei das Beste, was Hptm. Schläpfer vorgeschlagen habe; man habe nur nicht aussprechen wollen, daß die Obrigkeit das Recht habe, Eigenthum von Privaten anzusprechen; es soll zuerst gefragt werden, ob Einer abtreten wolle. — Dr. T. Tobler hält dafür, es müsse doch der Obrigkeit für gewisse Fälle ein solches Recht eingeräumt werden, aber wie gesagt nur, wenns unumgänglich Noth thue. — Ldsf. Schläpfer dagegen würde nicht weiter gehen, als Hptm. Schläpfer, die Obrigkeit sei wie eine andere Person anzusehen und müsse fragen, ob's feil sei oder nicht. — Dr. T. Tobler: Wenn z. B. bei einer Feuersbrunst ein Haus niedergerissen werden müßte, um dem Brande Einhalt zu thun, sollte man dann da noch vorerst mit dem Eigenthümer abmachen? — Ldam. Ref erwiedert, bei Feuersbrünsten habe sich nicht der Staat einzumischen; das sei Sache der Gemeinds-Polizei; ein anderer Fall wäre es, wenn in Kriegszeiten Schanzen u. dgl. aufgeworfen werden sollten, da müsse der Landmann Boden abtreten; das sei aber der einzige Fall und wegen eines solchen einzelnen Falles möchte er nichts in die Verfassung aufnehmen; es wäre gefährlich, die Gemeinden könnten es nachahmen und wohin käme es denn? — Bhr. Schläpfer stimmt zu Hptm. Schläpfer und Ldshptm. Nagel; die Obrigkeit solle kein Vorrecht haben. — Beschluß: Die Sicherheit und Unverletzbarkeit des Eigenthums ist gewährleistet.

Zur Berathung über das Niederlassungsrecht wird eine

Kommission ernannt, aus 3 Mitgliedern bestehend und als solche erwählt: Dr. T. Tobler, Hptm. Eisenhut und Dr. Heim.

Besoldungen. (Kommissionsvorschlag). Besoldung der Beamteten: dem regierenden Landammann 100 fl.; dem stillstehenden 50 fl.; jedem der beiden Statthalter 15 fl.; Seckelmeister, Landshauptmann und Landsfähndrich sollen nicht mehr besoldet werden. — Ldshptm. Nagel stimmt dazu, mit Ausnahme der Seckelmeister, denen er die alte Besoldung lassen würde, da dieselben die meiste Mühe haben und oft in den Fall kommen können, Verluste zu erleiden. Seine 5 Gulden lasse er gerne fahren. Ebenso Ldsf. Schläpfer, und um so lieber, als auf der gleichen Liste der Geleitsbote noch 6 Batzen mehr habe. — Dr. T. Tobler bemerkt, was die Seckelmeister betreffe, habe man gefunden, daß sie keiner Besoldung bedürfen, da es meistens vermögliche Leute seien. — Hptm. Schläpfer von Herisau findet eine Besoldung für den regierenden Seckelmeister billig, für den andern aber nicht. — Pfr. Walser würde beim Alten bleiben. Auf die Generosität der beiden gegenwärtigen Hrn.: Landshauptmann und Landsfähndrich könne man keine Rücksicht nehmen; es können künftig solche kommen, die den entgegengesetzten Grundsatz haben: Besser wenig als gar nichts. — Sturzenegger stimmt zu Landsfähndrich; es gebe doch nichts und sie werden es leicht verschmerzen. — Ldam. Ref meint, es werde darauf ankommen, ob die Landammänner künftig auch noch so viel zu thun haben werden, wie jetzt; wenn man ihnen, wie er erwarte, Geschäfte abnehme und sie den Oberrichtern gebe, so müssen sie nicht mehr so viel Lohn haben. Es komme ihm vor, die Kommission habe den Reichen besser gehauset als den Armen. Er würde die kleine Besoldung vom Statthalter an abwärts stehen lassen, es sei eine Anerkennung ihrer Mühe und Arbeit, die sie wohl verdienen. — Hptm. Eisenhut ist vollkommen der gleichen Ansicht. — Hptm. Rohner meint, es wäre ungerecht, dem Landshauptmann und Landsfähndrich künftig noch etwas zu geben; sie haben nichts mehr zu thun, da die Partheien

ihnen nicht ferner nachlaufen werden; er gäbe ihnen daher gar nichts als das Taggeld, das sei genug. — Mehrere rufen: Einstellen! — Ldshptm. Nagel: Nicht einstellen! man frage und auf die Frage müsse man Antwort geben. In Betreff der Geschäfte des Obergerichts bemerkt er, es werde schwerlich dahin kommen, daß man dem Präsidenten des Obergerichts die Befugniß zuweisen werde, sich selbst Prozesse zuzuwenden. — Hptm. Schläpfer will's auch nicht einstellen, sondern festsetzen. — Ldsf. Schläpfer: Man sagt immer, es gebe mehr Herren und mehr Kosten; da aber durch die Trennung der Gewalten die Geschäfte erleichtert werden, so kann man wohl an den Besoldungen abbrechen; das Abbrechen werde keine Schwierigkeiten machen. — Dr. Heim: Vom Aufschieben kann keine Rede sein, man muß jetzt etwas bestimmen. — Pfr. Walser dagegen meint, wenn die Besoldung mit den Geschäften des Obergerichtspräsidenten zusammenhänge, so sei es allerdings vernünftig, zu warten. — Lieut. Tobler will, man solle mehren, ob sie überhaupt noch etwas haben sollen? — Beschluß: Der Vorschlag in Betreff der Landammänner und Statthalter genehmiget; ferner soll auch jeder der Seckelmeister 15 fl. Besoldung erhalten, jedoch ohne weitere Entschädigung wegen Geldabgang. — Betreffend die übrigen Beamten, will Sturzenegger seinen Antrag, sie um den Lohn zu bringen, zurückziehen; Hptm. Rohner hingegen bestätiget seine frühere Behauptung, daß sie künftig nichts mehr zu thun haben. — Statth. Signer will's stehen lassen, wie bisher, man könne es noch ändern, wenn's sei. — Preisig fände es sonderbar, denen, die nichts zu thun haben, etwas zu geben, und denen, die Mühe haben (den Oberrichtern) nichts geben wollen. — Beschluß: Landshauptmann und Landsfähndrich sollen keine Besoldung erhalten. — Besoldung des zweifachen Landraths. Vorschlag: Jedem Mitglied 1 fl. 48 kr. Taggeld, wie bisher, wird sogleich genehmiget. — Taggeld der Mitglieder des Gr. Raths und des Obergerichts. Vorschlag: 2 fl. 30 kr. — Sturzenegger findet das zu viel und meint, wir

(die Revisionsräthe) hätten auch nur 2 fl. und kommen wohl damit aus; im Thurgau betrage das Taggeld nur ½ Thaler. — Pfr. Walser unterstützt seinen Kollegen; man solle, sagt er, ihnen gerade soviel geben, daß sie schön fertig werden, bis sie heim kommen; es sollte ihnen nicht so wohl sein, daß sie gerne länger sitzen bleiben; die Mitglieder des zweifachen Landraths hätten auch nur 1 fl. 48 kr. — Hptm. Rohner antwortet: die Mitglieder des zweifachen Landraths können am nämlichen Tag wieder heim, was beim Gr. Rath nicht der Fall sei; wenn er zu Herisau übernachten müsse, bleibe ihm nichts mehr übrig, er müsse noch stark laufen, wenn er damit heimkommen wolle. — Ldsf. Schläpfer, wie Rohner, mit dem Beifügen: man könne nicht leben, wie ein Bettler und müsse doch in Kleidung, Speise und Trank einem gewissen Anstand beobachten. — Sturzenegger wiederholt seinen Antrag und sagt: wenn sie es nicht vermögen, so können sie sich ja bedanken, und wenn man dann keine andern finde, müsse man ihnen eben den Lohn steigern. — Dr. Heim findet es nicht recht, wenn man keine Entschädigung erhalte und sein Vermögen aufopfern müsse. — Hptm. Rohner bringt einen neuen Vorschlag; er will Reisegeld, per Stund 12 kr., dagegen für den halben Tag keinen Lohn. — Preisig von Waldstatt könnte gar wohl zu großen Taggeldern stimmen, wenn man nicht die Zahler berücksichtigen müßte. — Abstimmung: 2 fl. 30 kr. Taggeld (mit 22 gegen 16 Stimmen). Eben so wird dann mit der nämlichen Stimmenzahl der Vorschlag des Hptm. Rohner: ein Reisegeld von 12 kr. per Stund zu vergüten, dagegen das Taggeld von der Stunde an, wo der Rath anfängt zu berechnen — angenommen.

---

54 3362

Zwölfte Sitzung, den 2. Juli.

Das Protokoll wird vorgelesen, einige Korrekturen in demselben gewünscht und angebracht und dann dasselbe genehmiget.

Die gestern zur Abfassung eines Raths- und Gerichts-

eides niedergesetzte Kommission legt einen Entwurf vor (s. Art. 14 des Verfassungsentwurfes). — Ldshptm. Nagel, als Berichterstatter, bemerkt dabei: Wir wollten vermeiden, daß keine unbedingte Heimlichkeit über Raths- und Gerichtsverhandlungen ausgesprochen werde, auf der andern Seite aber dennoch dem Schaden vorbeugen, der aus unbedingter Freilassung des Aussagens in manchen Fällen offenbar entstehen könnte. — Ldsf. Schläpfer bestätiget dies und sagt: Es gebe Fälle, wo es unerläßlich sei, eine gewisse Verschwiegenheit zu beobachten; durch das Vorgeschlagene hoffe er, seien die geäusserten Meinungen berücksichtiget und so viel möglich vereiniget worden. — Hptm. Schläpfer: Etwas müsse man da beschränken; es gebe gewisse Fälle, wo dieses nöthig sei; wenn man Alles der Oeffentlichkeit preis geben wollte, könnte es furchtsame Richter noch furchtsamer machen. — Der Vorschlag, so wie die beigefügte Eidesformel, wird einhellig angenommen.

Kommissionalvorschlag über das Niederlassungsrecht.: „Die evangelischen Schweizer haben das Recht, „sich in unserem Lande niederzulassen, insoferne unsere Land„leute bei denselben volles Gegenrecht finden. Ausgeschlossen „sind von diesem Rechte die Akkorditen und Falliten und über„haupt solche, welche erwiesen ehr- und sittenlos sind.“

„Wer sich in unserem Lande niederlassen will, hat die von „dem Gesetz noch zu bestimmende Bürgschaft zu leisten.“

„Die unter obigen Bedingungen niedergelassenen Schweizer „genießen gleich unsern Landleuten das Recht zur Gewerbs„treibung, Haus- und Güterankauf, Alles jedoch unter Be„obachtung des Gegenrechtes.“

„Die Kommission hat sich auch mit Berathung über den Frei„zug der Landleute von einer Gemeinde zur andern beschäftiget, „glaubte aber diesfalls nichts abschließen und den Gegenstand „blos dem Revisionsrathe empfehlen zu müssen.“

Dr. T. Tobler verbreitet sich als Referent der Kommission ausführlich über diesen Gegenstand und sagt: Die Ausschliessung der Katholiken sei gegen das Gesetz des Christenthums

„liebe deinen Nächsten wie dich selbst“; sie sei auch nicht eidgenössisch, denn, wo es die Vertheidigung des Vaterlandes gelte, da fechten, siegen oder fallen der Protestant und der Katholik neben einander. Der Kanton Appenzell sei seines Wissens der einzige Ort in der Welt, der die Katholiken ausschließe; wir hätten aber nicht zu besorgen, daß wir paritätisch werden, wenn man schon den Katholiken auch die Niederlassung gestattete, es könne ja Keiner Landmann werden, ohne Annahme durch die Landsgemeinde und wenn diese gerne einen Juden oder Kamtschadalen annähme, so könnte das Niemand hindern. Er macht dann noch auf die Bestimmung in der neuen Verfassung des Kantons St. Gallen aufmerksam, nach welcher dort nur gegen unbedingtes Gegenrecht die Niederlassung ferner gestattet sei; das sei besonders bedenklich für uns, die wir viel Handel und Gewerb treiben; Mancher könnte es vortheilhaft finden, sich im Kanton St. Gallen oder anderswo niederzulassen, allein durch den Ausschluß der Katholiken aus unserm Kanton werde er gehindert und sei nur an seinen Fleck gebunden, und das sei offenbar eine Beschränkung der Freiheit. Dennoch habe die Mehrheit der Kommission gefunden, es lasse sich bei der gegenwärtigen Volksansicht nichts anderes machen, man müsse sagen „evangelische“ Schweizer. — Hptm. Eisenhut bestätiget das Letztere; man müsse den Willen des Volkes berücksichtigen; übrigens glaube er nicht, daß deßwegen die St. Galler mit den reformirten Appenzellern so streng verfahren werden. — Dr. Heim: „Auch bei dieser Kommission bin „ich wieder die Minderheit gewesen und — schäme mich nicht. „Ich wünsche, daß jeder, jeder ehrenfeste Schweizer sich bei „uns niederlassen könne. Aber nicht nur ich wünsche es, son„dern auch die Speichergesellschaft, die Eingaben von Heiden „und Wolfhalden, und sogar unsere Geistlichkeit drückt es als „frommen Wunsch aus. Es ist, meine Herren, nicht nur „uneidgenössisch und unchristlich, es ist gegen alles Staats- und „Völkerrecht; denn ich, als Protestant, kann mich in den „stockfinstersten katholischen Staaten, in Spanien, Portugal,

„im Kirchenstaat, unter der päpstlichen Regierung selbst kann „ich mich niederlassen, und wir sollten nicht einmal so frei, so „duldsam sein, wie diese? Unmöglich kann und darf diese Eng„herzigkeit länger fortbestehen; wir werden doch will's Gott den „Schweizern wenigstens dieses Recht angedeihen lassen wollen. „Ja, m. H., ich sage laut: ich rechne es mir zur Ehre an, „in diesem Punkte die Minorität gewesen zu sein und den An„trag gemacht zu haben, daß den Schweizern beider Konfessionen „die Niederlassung gestattet werde.“ — Es wird beschlossen, hierüber eine allgemeine Umfrage zu halten. Zuvor aber werden noch die hierauf bezüglichen Volkswünsche und das neue St. Galler Gesetz vorgelesen, und hierauf bemerkt, es soll allervorderst die Frage entschieden werden: ob die Niederlassung allen Schweizern, ohne Unterschied der Konfession, oder nur den evangelisch-reformirten gestattet sein soll? — Stth. Signer: er sei im Grunde dafür und könnte für sich wohl dazu stimmen, er glaube aber, es sei noch ein paar Jahre zu früh und das Volk noch nicht reif dazu, er stimme daher für freie Niederlassung für reformirte Schweizer. — Dr. T. Tobler bezieht sich auf das schon Gesagte und wiederholt, daß er für unbedingte Niederlassung wäre, aber aus den angeführten Gründen nur für die evangelischen Schweizer stimmen müsse. Einst, fürchtet er, werde das Volk zu seinem Schaden hierüber eines Bessern belehrt werden. — Ldshptm. Nagel: Nur ein gegenrechtliches Verhältniß ist gerecht und dem Nutzen und der Ehre unseres Landes zuträglich. Viele unserer Landleute sind in andern Kantonen, bei Katholiken und Protestanten angesessen und finden dort ihr Auskommen; wenn wir nun engherzig unsere Miteidgenossen anderer Konfession ausschließen, so würde den unsrigen in gleichem Maße die Niederlassung und die Ausübung ihrer Gewerbe anderswo erschwert. St. Gallen, wo so viele unserer Landleute wohnen, hat in seine Verfassung einen Artikel aufgenommen, der wahrscheinlich eine besondere Beziehung auf unser Land hat; hüten wir uns daher wohl, dem bisherigen Ausschluß fernern Bestand zu geben; die nachtheiligen

Folgen davon würden bald genug auf unsern Kanton zurückfallen. Ich stimme für volle Anwendung des Gegenrechtes. — Dan. Nef sagt, wegen der Konfession habe er nicht gut reden, es ruhe schon der Verdacht auf ihm, er ließe Juden, Türken und Heiden und alle andern Religionen in's Land herein; dennoch könne er nicht anders, als dazu stimmen, daß man unbedingte Niederlassung ausspreche, mit Vorbehalt des Gegenrechts; für uns könne nur Vortheil aus freier Niederlassung erwachsen; wir haben bisher noch keine Geistesfreiheit gehabt, er wenigstens gäbe um eine solche keinen Kreuzer; schon oft habe er aus solchen Rücksichten müssen gegen seine Ueberzeugung stimmen, aber hier könne und dürfe er es doch nicht thun. — Knöpfel von Urnäschen: er sei früher auch des Glaubens gewesen, keine Katholiken hereinzulassen, jetzt aber stimme er zu unbedingtem Gegenrecht. Hptm. Schläpfer von Herisau findet auf beiden Seiten Schwierigkeiten, bei bedingter und unbedingter Niederlassung, aber gewiß sei mehr Nachtheil bei ersterer, daher stimme er zu unbedingter Niederlassung im Sinne des Gegenrechts. — Signer in Herisau kann nicht zu unbedingter Niederlassung stimmen; das wäre das beste Mittel, um das ganze Revisionswerk zu zerstören. — Scheuß von Schwellbrunn wie Signer, es sei ganz gegen die Volksansicht und immer noch Spannung da seit der Landtheilung. — Keßler ist ganz gegen die Katholiken; unsere Vorfahren hätten viele Mühe gehabt, das Land von den Katholiken zu säubern. — Nef von Hundweil stimmt zu Statth. Signer; das Volk würde "hantlich" darüber lästern; man könne es ja immer noch einer künftigen Landsgemeinde überlassen. — Rthshr. Meyer: den Reformirten gestatten; die Katholiken betreffend würde er zuwarten, bis die Landsgemeinde es verlange; es sei noch in frischem Andenken, wie es vor der Landtheilung gewesen; man solle warten, bis man von der Ausschließung starken Schaden verspüre, dann könne man ja nach Belieben ändern. — Bhr. Zürcher stimmt zum Gutachten der Kommission; wenn er die Geschichte betrachte und bedenke, was unsere Väter haben ausstehen müs-

sen, bis die Landtheilung zu Stande gekommen sei, und auch hören müsse, wie in jüngster Zeit die Proselytenmacherei thätig sei und das Papstthum zu verbreiten suche, so könne er nicht für Zulassung der Katholiken stimmen; es könnte dann auch Heirathen geben, die viele Schwierigkeiten machen und den Eltern Kummer verursachen würden, weil man fast noch lüsterner nach Personen anderer Religion scheine. — Hptm. Wiedmer stimmt diesem bei. — Frischknecht glaubt, die Niederlassung der Katholiken werde freilich beim Volke nicht Eingang finden, aber dennoch würde er zu unbedingter Niederlassung stimmen, mit Gegenrecht. — Hptm. Schläpfer von Waldstatt will unbedingtes gegenrechtliches Verhältniß. — Preisig von da hofft, es werde doch Wenige in der Versammlung geben, welche den Katholischen hereinrufen wollen; wenn er die schönste Heimath in Innerrhoden oder in Goßau haben könnte, so nähme er sie nicht, denn wenn man glaube, den besten und ehrlichsten Katholiken an sich zu haben, so werde man doch noch von ihm betrogen. — Major Schläpfer in Teufen sähe sehr gerne unbedingte freie Niederlassung und hält es nicht für brüderlich und eidgenössisch, sondern für engherzig, die Katholiken auszuschließen, aus Furcht aber, daß das Volk einen solchen Vorschlag verwerfen würde, müsse er nur für freie Niederlassung der Reformirten stimmen. — Hptm. Holderegger ebenso. — Preisig in Bühler: Pflicht für das Vaterland und seine eigenen Grundsätze fordern ihn auf, für unbedingte Niederlassung sich auszusprechen; des Landes Nutzen und Ehre hangen davon ab; wir können auf unserm engen Boden nicht 40,000 Menschen ernähren und Viele seien gezwungen, ihr Brod auswärts zu suchen; nur in der Stadt St. Gallen seien gegen 300 Appenzeller, hingegen können lange nicht so viele herein, als hinaus gehen. Auch die kathol. Schweizer haben uns geholfen, die Freiheit zu erkämpfen, die wir heute noch genießen, und wenn dieselbe heute oder morgen wieder angefochten werden sollte, so würden uns dieselben ebenfalls treu und thätig zur Hülfe eilen. Mit der Ausschließung der Kotholiken wäre die

Ehre des Landes nicht befördert, die Intoleranz sei eine Schande, keine Ehre. Aber auch seinen Grundsätzen gemäß müsse er für unbedingte Niederlassung stimmen, er sei Kosmopolit, liebe alle Menschen und sehe jeden für seinen Nächsten an, jeden, dem er nützen und dienen könne und der seiner am ersten bedürfe; er möchte die Freiheit, die er genieße, Allen mittheilen. Sollte wider sein Erwarten die Niederlassung nicht für alle Eidgenossen gleich frei ausgesprochen werden, so verwahre er sich feierlich vor der Theilnahme an einem solchen Beschlusse. — Niederer: Gegenrecht für beide Konfessionen; das Appenzellerland werde nicht stark von den Katholiken überlaufen werden. — Hptm. Zuberbühler im Speicher: „Wir Protestanten „halten uns im allgemeinen für toleranter als die Katholiken „sind, davon sollen wir Appenzeller nun einen Beweis geben, „und mit Duldung der Katholiken vorangehen. — Betrübend „für jeden, der die Geschichte liest, ist es, daß die Zürcher „nach der Reformation so erbittert, so schonungslos gegen die „katholischen Miteidgenossen verfuhren. Hätte anstatt Rache „und Rohheit, Liebe und Duldung bei ihnen gewaltet, so bin „ich überzeugt, daß gegenwärtig die ganze Schweiz reformirt „wäre. Als Beweis dessen mag dienen, daß die freien Aemter, „Solothurn und Baden, welche sich schon zur reformirten Re„ligion bekannt hatten, auf das Verfahren der Zürcher wieder „zur katholischen zurückkehrten. — Mit Innerrhoden, wenn uns „dasselbe das Gegenrecht gestattete, können wir nicht verlie„ren, sondern gewinnen. Ich habe zwar keine Zedel in Inner„rhoden, aber viele Landleute haben solche. Durch die gegen„seitige freie Niederlassung wäre nicht nur den Kapitalisten, „sondern auch manchem, der ein Gut in Innerrhoden kaufen „wollte, gedient. — In Berücksichtigung dessen und der „Beschränkung, die uns von St. Gallen und andern Kantonen „vermöge der neuen Verfassungen gemacht werden könnten, „stimme ich zur freien Niederlassung mit Gegenrecht. Ich „glaube zwar, daß viele Landleute es nicht genehmigen werden, „wenn ich aber dazu stimmen soll, was zu des Landes Nutzen

„ist, so kann ich diejenigen, die die Katholiken nicht gerne „sehen, nicht beachten.“ — Lendenmann stimmt auch zu unbedingtem Gegenrecht. — Hptm. Meyer ist für unbedingte Niederlassung der Schweizer, ohne Ansehen der Konfession, und möchte die Versammlung bei ihrer Pflicht gegen das Vaterland und bei ihrer eigenen Ehre auffordern, auf jeden Fall ja keinen Beschluß zu fassen, wodurch Katholiken von der Niederlassung ausgeschlossen würden. Wenn aber die Mehrheit der Versammlung aus Rücksicht auf die Volksstimmung sich nicht für unbedingte Niederlassung aussprechen wolle, so trage er darauf an, über diesen Gegenstand kein Wort in die Verfassung aufzunehmen. — Rthshr. Rechsteiner von Trogen hält für jetzt die unbedingte Niederlassung noch nicht für anwendbar, Alles könnte dadurch scheitern. Wenn durch Ausschließung der Katholiken Schaden entstehe, könne man dann eintreten. — Bhr. Schläpfer bemerkt, es habe Alles seine Zeit; er hoffe, es werde dieses seiner Zeit können eingeführt werden, aber jetzt sei es noch zu früh, er möchte lieber einen Schritt um den andern thun; in einem halben Jahre schon komme man vielleicht zum Zweck, aber jetzt würde es unser Werk stören. Wenn die St. Galler die Appenzeller ausschließen, werden unserm Volke dann schon die Augen aufgehen. — Arzt Tobler von Rehetobel: Die Ehre unseres Landes fordere unbedingtes Gegenrecht, allein es sei noch zu früh; wünscht daß Mittel und Wege könnten gefunden werden, dem Volke die unbedingte Niederlassung beliebt zu machen, sonst könnte es vielleicht dem ganzen Werk schaden; indessen stimme er dazu und wünsche die Kommißion möchte sich berathen, wie man den Vorschlag dem Volke beliebt machen könne. — Ldsf. Schläpfer hält diesen Gegenstand auch für eine gefährliche Klippe, woran das Werk scheitern könnte; darum sei auch die Berathung bis jetzt aufgeschoben worden, wie man es bei einer gefährlichen Operation mache; wir können hier nicht unsere Begriffe zur Basis annehmen, sondern müssen die Begriffe des Volkes berücksichtigen; für die Sache sei er, das verstehe sich von selbst, ja so

sehr, daß er sich schämen würde, wenn ihn nur Jemand darum fragen würde. Er stimme wie Hptm. Meyer: lieber den Gegenstand mit Stillschweigen zu übergehen, aus Furcht, es gehe kaum. — Walser von Wald findet die Gründe für unbeschränkte Niederlassung so einleuchtend, daß er ohne Bedenken dazu stimmt; wenn aber dieses nicht gehe, so stimme er auch dahin, die Sache ganz mit Stillschweigen zu übergehen. — Pfr. Walser: Ich stimme natürlich auch für unbedingte Niederlassung, wie man von mir erwarten wird. Ich habe auch die Ehre in dem Ruf zu stehen, als sei ich gleichgültig gegen die Religion und ließe Juden und Türken und Alles in unser Land herein; aber ich hasse nur das Pfaffenthum, ich verehre das Christenthum, das ist aber ein so großer Unterschied, wie zwischen Himmel und Hölle. Das Verdienst unserer Altvordern, daß sie die Katholischen überwunden und nach Innerrhoden gejagt haben, ist nicht groß. Ueberall, wo Religionskriege gewesen sind, mußte man doch wieder zu dem zurückkehren, was Jesus befohlen hat, nämlich sich mit einander zu vertragen, wenn man auch ungleicher Ansicht ist. Man weiß selbst heut zu Tage noch nicht, wer Recht hat, die Katholiken oder die Reformirten, denn beide berufen sich auf die Bibel und der Heiland ist noch nie vom Himmel herab gekommen, zu entscheiden; aber das wissen wir deutlich aus dem Munde des Heilands selbst: daß wir Menschen alle, ohne Unterschied des Glaubens, einander lieben sollen: in der Liebe besteht das Christenthum. Wenn man ausrechnen wollte, gäb's gewiß eben soviele Rechtschaffene unter den Katholiken wie unter den Reformirten, und das Pfaffenwesen ist auch noch in Ausserrhoden vorhanden. Nicht übersehen sollen wir, daß die wärmsten Freiheitsmänner, die jetzt in der Eidgenossenschaft leben und sich für Volksfreiheit wehren, Katholische, hiemit auch die besten Christen sind, denn Christenthum und Freiheit ist eines und dasselbe. Schlechte Menschen soll man ausschließen, aber nicht Katholiken. — Sturzenegger in Grub möchte den Nutzen und die Ehre des Landes und kann darum nicht zum Ausschluß stimmen; sind

wir Eidgenossen, so dulden wir auch unsere Miteidgenossen. Die Geistlichen beider Konfessionen sind heller als zuvor, sie stiften nicht mehr auf gegen Andersdenkende, wie sie es früher gethan haben. — Hptm. Züst theilt die Besorgnisse, daß die Sache Anstoß beim Volk finden werde; da aber der Kanton Appenzell paritätisch sei und die Katholiken nach Innerrhoden, die Reformirten nach Ausserrhoden kommen dürfen, so könnte man an der Tagsatzung mit Recht erklären, daß im Kanton Appenzell unbedingte Niederlassung statt finde. Uebrigens wünsche er, daß man das Volk belehre. Der Hauptmann vom Lutzenberg habe ein Verzeichniß von allen Lutzenbergern, die auswärts wohnen; ein solches sollte in jeder Gemeinde aufgenommen werden, um dadurch das Volk aufzuklären, und weil jetzt die Geistlichen dafür stimmen, so sollten auch diese alle an einem Sonntag dafür eine Predigt halten. Wenn aber auch dieses Alles nichts helfe, so stimme er dennoch zur unbedingten Niederlassung. — Lieut. Tobler will ebenfalls unbedingte Niederlassung; ihm sei der katholische Eidgenoß so gut als der evangelische; wenn wir den erstern ausschlößen, so würden wir nicht als Eidgenossen, sondern als engherzige Appenzeller erscheinen. — Hptm. Lutz ist auch für freie Niederlassung und sieht's wohl ein, daß das ein großer Nutzen für's Land wäre, aber weil das Volk noch nicht reif dafür sei, so trage er Bedenken, es auszusprechen. — Rthshr. Tobler stimmt für unbedingte Niederlassung mit Gegenrecht. — Eben so Hptm. Tobler vom Lutzenberg, welcher dafür hält, daß es uns viel schaden würde, wenn wir die Sache von der Hand weisen wollten. — Rthshr. Bänziger ist gleicher Ansicht. — Hptm. Leuch will auch unbedingte Niederlassung mit Gegenrecht, ohne Rücksicht auf Konfession. — Rthsh. Kellenberger stimmt, ohne die Sache, über welche schon so viel gesprochen worden, verlängern zu wollen, zu unbedingter Niederlassung. — Hptm. Rohner: Man werde es von ihm erwarten, daß er sich für freie Niederlassung ausspreche; dumme Katholiken kommen keine ins Land herein, sondern nur solche, die vernünftig,

d. h. christlich seien, wie wir, oder wenigstens wie die Vernünftigen unter uns. In Rüthi und Oberegg seien Reformirte und Katholische ganz untereinander gemischt und man lebe so friedlich, daß er gar keine andern Nachbarn wünschte, er würde sie mit manchen Reformirten nicht vertauschen; die Katholischen kämen uns noch zuvor an Redlichkeit. Man sei in St. Gallen begierig auf den Entscheid; werden die Katholiken ausgeschlossen, so dürfte mancher Appenzeller dort wegziehen müssen; so habe ein Bürger seiner Gemeinde die Niederlassung in Altstädten nur für einstweilen erhalten, bis unsere Verfassung gemacht sei. — Rthshr. Sturzenegger stimmt ebenfalls zu unbedingter Niederlassung; das Verhältniß mit Innerrhoden betreffend, daß diese nicht öffnen würden, will er gerne in billigen Dingen vorangehen. — Hptm. Eisenhut: Unsere Verhältnisse seien eigener Art; so lange ein Außerrhoder, der katholisch werde, nach Innerrhoden ziehen müsse, können doch nicht wohl katholische Schweizer aufgenommen werden; auch glaube er, die Plätze an den Gränzen würden nach und nach alle von den Katholiken besetzt werden. Er achte jeden rechtschaffenen Mann, auch wenn er ein Türk wäre, aber deßwegen möchte er keinen Türken ins Land hereinziehen. Was St. Gallen anbelange, glaube er nicht, daß Appenzeller auch in reformirten Gemeinden St. Gallens weggewiesen würden, da ja die reformirten St. Galler bei uns sich ebenfalls niederlassen können; darum würde er, bis es die Tagsatzung gebiete, nichts dergleichen beschließen. — Dr. Heim: "Erst jetzt freue "ich mich, die Minderheit gewesen zu sein, und zwar deßwegen, "weil ich jetzt aus der Umfrage so viele gleich- und freisinnige "Meinungen vernommen habe. Meine Gründe haben Sie gehört. "Ich bleibe jetzt und immer dabei. Ich wünsche, daß jeder ehren-"feste Schweizer ohne Rücksicht der Konfession sich bei uns "niederlassen könne, und daß unser Kanton unter den andern "eidgenössischen Kantonen nicht mehr gleichsam wie die Eule "unter den Vögeln dastehe. Wir haben gewiß nichts zu befürchten "Ein an Territorium so kleiner Kanton mit 40,000 Einwohnern, "wo es so theuer zu leben ist und der Boden ohnehin so hoch

„im Preise steht, hat gewiß nicht zu befürchten, daß er von „Fremden überschwemmt werde. Was dann, m. H., den Trak„tat mit Innerrhoden betrifft, so steht derselbe mit diesem Gegen„stand nicht in der entferntesten Berührung. Jener Traktat kann „wegen diesem gleich und gut bestehen. Es ist jetzt bloß vom „Niederlassungsrecht die Rede und nicht davon, wie ein katho„lischer oder reformirter Proselyt hier oder dort Bürger werden „könne. Wenn heute oder morgen einer zum katholischen Glau„ben übergeht, so ist und soll er durch das Innerrhoder sein „und bleiben, und so umgekehrt. Hier handelt es sich, wie „schon gesagt, nur um das Niederlassungsrecht für beide Kon„fessionen, mit Vorbehalt des Gegenrechts. Und diesen Grund„satz müssen wir wenigstens aufstellen. Wir sind es der Ehre „und dem künftigen Glück und Wohl unsers Kantons schuldig.“ — Dr. T. Tobler verwahrt sich, als ob er gegen seine Ueberzeugung gestimmt hätte; er glaube die Stimmung des Volkes so vernommen zu haben, hoffe aber, dasselbe werde nach und nach lernen, die Katholiken nicht nur zu dulden, sondern auch zu lieben. Nur aus Besorgniß, der religiöse Fanatismus möchte jetzt noch dadurch geweckt werden und unser Hauptwerk könnte deshalb scheitern, habe er nicht zu unbedingter Niederlassung gestimmt; jetzt stimme er dahin, daß man über diesen Gegenstand keinen Beschluß fasse. — Preisig von Waldstatt warnt noch einmal vor unbedingter Niederlassung und bemerkt: wenn wir einen solchen Beschluß fassen, so ist alle unsere Arbeit vergebens. — Ldsf. Schläpfer wiederholt ebenfalls seinen Wunsch, daß man den Gegenstand unberührt lasse bis zu einer gelegenern Zeit; wenn die andern Grundsätze angenommen seien, werden dann diese leichter gehen. — Ebenso Hptm. Lutz und Signer. — Scheuß: Die Hinterländer thun entsetzlich, wenn man so etwas macht und ich möchte doch gerne verhüten, daß das Revisionswerk nicht zerstört werde. — Dr. Heim: „Man sagt immer, wenn man dieses oder jenes thue, werde „Alles scheitern. Diese Sprache ist bei andern Artikeln schon „geführt worden und doch haben wir nicht nur diesen oder jenen

„Artikel verändert, sondern wir haben ja schon ganz neue „Grundsätze aufgestellt. Wer von uns kennt die Meinung des „Volks, wer kann ganz zuverlässig sagen, das Volk wolle dieses „oder jenes nicht? Ich zweifle, ob es Einer könne. Die Sache „mit Stillschweigen zu übergehen, oder den Gegenstand zu ver„schieben, davon kann und darf keine Rede sein. Wir sind da, „um einen Beschluß zu fassen; wir müssen etwas bestimmen; „wir müssen dem Volke etwas Ganzes vor die Augen legen. „Und ein solcher Beschluß, m. H., ist einer der schönsten unserer „Arbeit, ist der, welcher dem Revisionsrathe vor der ganzen „Eidgenossenschaft, im In- und Auslande zum Ruhm und zur „Ehre gereichen wird.„ — Ldshptm. Nagel macht auf die Inkonvenienzen aufmerksam, die daraus entstehen müßten, wenn man keinen Beschluß über einen Gegenstand von solcher Wichtigkeit fassen würde, und die Obrigkeit in den Fall käme, auf Anfragen von andern Kantonen, wegen dortiger Niederlassung unserer Landleute, die Antwort schuldig bleiben und erklären zu müssen, es sei hier keine Bestimmung hierüber vorhanden. — Hptm. Meyer stimmt auch dazu, daß man für einmal etwas beschließe, trägt aber darauf an, den Beschluß nicht in die Verfassung, sondern entweder in einen Separat-Artikel aufzunehmen und das Volk in einer besondern Proklamation über die Nothwendigkeit unbedingter Niederlassung zu belehren, oder aber, wie es früher schon beschlossen, denselben in die Gesetzgebung zu verweisen; bis dahin könne dann das Volk durch die Mitglieder der Kommission mündlich oder durch Druckschriften, und wahrscheinlich auch durch bittere Erfahrungen, namentlich vom Kanton St. Gallen her, belehrt werden. In diesem Kanton sei unter der vorigen Verfassung die Niederlassungs-Bewilligung von den Gemeinden abhängig gewesen und mehrere derselben, namentlich Altstätten, hätten den Appenzellern, die sich dort niederlassen wollten, viele Hindernisse in den Weg gelegt, ja oft, wenn es ihnen konvenirte, denselben die Niederlassung verweigert. Diese Gemeinden nun hätten sich nur mit Widerwillen in die Bestimmung der neuen

Verfassung gefügt, werden aber gewiß um so eher das in derselben geforderte unbedingte Gegenrecht in Anspruch nehmen, wenn es ihnen diene, einen Appenzeller auszuschließen. — Hptm. Schläpfer von Herisau wünscht, diesen Gegenstand in die Gesetzgebung zu verweisen. — Hptm. Rohner: man solle es doch wenigstens den Gemeinden nicht verbieten, welche tolerant sein wollen. — Dr. T. Tobler wünscht auch Verweisung in die Gesetzgebung, und daß sofort darüber abgestimmt werde. — Dan. Nef: seit der Revision habe er viele Stimmen erforscht. Was Urnäschen betreffe, so habe er diese Gemeinde noch nicht so erfahren, daß man die Katholiken so hasse; es sei eine kathol. Familie dort, die sehr beliebt sei. Stimmt wie Ldshptm. Nagel und Hptm. Meyer. — Dr. Heim: „Die „zweite Diskussion, m. H., ist ganz überflüssig. Man hat eine „Umfrage beschlossen, und die ist nun vorüber; ich wünsche, „daß der Hr. Präsident sein Votum gebe und dann abgestimmt „werde.“ — Ldam. Nef: Wir sind weit schlimmer daran, als wir glauben; Handel und Wandel stocken; wegen Nässe des Sommers droht Theurung der Lebensmittel, es drohen Krieg und pestartige Krankheiten; wir gehen vielleicht herben Schicksalen entgegen. Ich erinnere mich noch mit Schauder, daß gegen Ende des vorigen Jahrhunderts ganze Wagen voll armer Kinder aus unserm Lande nach Basel und Bern geführt wurden, um dem Hungertode zu entrinnen. Das 1816r und 1817r Jahr sind noch in lebhaftem Andenken; wer weiß, was wieder vor der Thüre steht; in Zeiten, wo der Landmann kein Brod mehr findet, wäre man froh, überall hin zu können, um Brod zu suchen. Bei solchen Betrachtungen dürfte gewiß die Landsgemeinde bald geneigt werden, unbedingte Niederlassung für alle, die Christen sind, auszusprechen. Man sagt, man wolle öffnen gegen die reformirten Stände; aber wo sind die? Fast oder gar in allen finden sich Katholiken, selbst im Kanton Zürich. Es werden daher die meisten Kantone uns sagen: wir dulden euch nicht, weil ihr nicht Katholische duldet. Wir haben allerdings Rücksichten, die wir nicht auf die Seite

setzen können, die Meinung und Begriffe des Volks, der Handwerksstand, welcher klagen wird, daß er darunter leide; doch glaube ich, wenn man den Landleuten alle Gründe gehörig entwickelte, so würden sie, etwa mit Ausnahme des Handwerkstandes, für unbedingte Niederlassung sich aussprechen. — Bisher war es den Gemeinden überlassen und es mochte so gehen, aber in Zukunft wird man von uns bessere Garantien fordern. Wir müssen uns aussprechen, wir können nicht ausweichen; die auswärts niedergelassenen Appenzeller fordern Bescheinigungen des Gegenrechts, und wenn sie dieselben nicht geben können, so müssen sie zurück, durchziehen das Land und finden kein Brod. Bald, wenn Unglückszeiten eintreffen, könnte es zu spät werden; ich stimme daher für freie Niederlassung im Sinne des Gegenrechts, trage aber darauf an, daß eine Kommission den Gegenstand näher beleuchte, die Gründe für und gegen zusammenstelle und den Mitgliedern der Revisions-Kommission durch den Druck mittheile. Wir haben, fügt er bei, in unserm Land etwa 1500 Angehörige anderer Kantone, die wir freilich wegschicken könnten, mit Ausnahme derer, die vor 1814 angesessen sind, dafür aber würden wir uns vielleicht 1000 Gemeinden in der Schweiz verschließen, während wir den übrigen Schweizern nur 20 Gemeinden versperren können. — Frage. Ob jetzt darüber eintreten oder nicht? — Hptm. Rohner (dazwischen redend) er glaube, man könnte zugleich abstimmen, es haben in der Umfrage schon 27 dafür gestimmt; die Belehrung werde dann schon kommen, die Geistlichen können es thun, da ja die Vernünftigen unter ihnen dafür seien und gerade die ungeschickten und rohen Leute, die man zu fürchten habe, glauben den Geistlichen noch am meisten. — Mit 22 St. wird nun beschlossen, einzutreten und denn der Vorschlag: freie Niederlassung für Schweizer beider Konfessionen, mit Vorbehalt des Gegenrechts, zu gestatten, mit 32 Stimmen angenommen. — Hptm. Meyer schlägt vor, die bisherige Kommission, mit Zuzug des Präsidenten des Revisions-Rathes, zu beauftragen, eine diesfällige Bekanntmachung an das Volk auszuarbeiten,

um dieses zu belehren. — Solches wird beschlossen und der schon verordneten Kommission Ldam. Ref. und Ldshptm. Nagel beigegeben, mit dem Auftrage, sobald als möglich ihre Vorschläge mit Gründen begleitet mitzutheilen, um sie bei der nächsten Versammlung prüfen zu können. — Hptm. Schläpfer will eine Proklamation an's Volk, um es zu belehren. — Hptm. Meyer: Eben das sei das Geschäft der Kommission; er für sich habe Gründe genug gehört.

Fortsetzung der Verhandlungen über Besoldungen. (Obergericht.) Die Kommission schlägt vor: für den Präsidenten jährlich 50 fl., für die übrigen Mitglieder aber keine fixe Besoldung. — Dr. T. Tobler will auch keine Besoldung für den Präsidenten, sondern doppeltes Tagegeld, weil Vermehrung der Besoldungen der Sache leicht einen übeln Anstrich geben könnte. — Hptm. Schläpfer von Herisau glaubt, es sei nothwendig, hier etwas festzusetzen; der Präsident des Obergerichts werde, mit Ausnahme des regierenden Landammanns, am meisten Geschäfte bekommen, so daß die vorgeschlagene Besoldung in Vergleich mit denselben gewiß wenig sei; die Bedenklichkeit des Dr. Tobler könne er nicht theilen; wenn man alles zusammennehme, was nun die Beamten beziehen, so mache der ganze Unterschied 10 fl. aus. — Pfr. Walser frägt: Ob's nicht von der Arbeit abhänge, die einer habe, von der Frage z. B. ob er das Recht öffene, oder der regierende Landammann. — Hptm. Meyer: es hange im Geringsten nichts von dieser Frage ab, denn alle Parteien werden zum Präsidenten laufen und ihm in jedem Fall die gleiche Mühe machen, er gebe G'walt oder nicht. — Pfr. Walser erklärt sich hierauf für vollständig belehrt. — Preisig in Waldstatt: man könnte ihm jetzt für ein Jahr etwas bestimmen, am End des Jahres werde es sich dann zeigen, ob er kommen möge oder nicht. — Arzt Tobler in Rehetobel wünscht zuerst die Geschäftsordnung zu wissen. — Hptm. Meier: er sei fest überzeugt, die könne und werde uns hier nichts helfen. — Hptm. Rohner: wenn's einen Vicepräsidenten gebe, so würde er

30 und 20 Gulden bestimmen. — Sturzenegger: um der Sache willen, die darunter Noth leiden könnte, würde er doch lieber nichts hierüber bestimmen. — Hptm. Meier: das sei in der Kommission auch gesagt worden, und auch jetzt könnte er dazu stimmen und sogar zur Abschaffung aller fixen Besoldungen. — Frischknecht unterstützt den Sturzenegger. — Ldam. Nef bemerkt, es sei die Frage, ob Jedermann umsonst arbeiten könne, das führe dahin, daß nur Reiche für diese Stelle gebraucht werden können, und gerade das wolle man anderwärts ausweichen; es seien uns schon Vorwürfe von aussen her gemacht worden, daß wir in unserm Lande keine andere als reiche Leute erwählen können. — Arzt Tobler glaubt, dieser Gegenstand gehöre in die Gesetze. — Abstimmung darüber: ob der Präsident des Obergerichts eine Besoldung erhalten solle oder nicht? Nein — mit 22 Händen.

Besoldung des Kl. Rathes. — Hptm Schläpfer bemerkt vorläufig: er habe hier schon wiederholt sagen hören, die Besoldungen gehören nicht in die Verfassung; diese Frage möchte er zuerst beantwortet wissen, denn wenn das nicht in die Verfassung gehöre, so soll man hier abbrechen. — Ldshptm. Nagel stimmt ihm bei, dann aber, sagt er, soll auch das gestern Beschlossene wegfallen. — Hptm. Schläpfer möchte es doch nicht weglassen, es könnte dieses Aufsehen erregen und man möchte meinen, es stecke etwas dahinter. — Dr. Tobler: Man habe schon Mehreres aufgenommen, was nicht hineingehöre, z. B. die Auslegung des Eides, und er wünsche, daß man auch das aufnehme. — Abgestimmt und beschlossen: die Besoldungen in die Verfassung aufzunehmen (23 St.). — Ob auch die Taggelder in die Verfassung kommen sollen? Ja (mit 21 St.). — Die Kommission schlägt für den Präsidenten des Kl. Raths 1 Thlr. und für die übrigen Mitglieder ½ Thlr. Taggeld vor. — Pfr. Walser wünscht Aufschluß über die Frage: warum hier ½ Thlr. genug sei und gestern für die Großrathsglieder und Oberrichter 2 fl. zu wenig? — Hptm. Schläpfer stimmt zu 1 fl. 30 kr. — Preisig zu

1 fl. 48 kr. — Hptm. Meyer antwortet auf Pfr. Walsers Frage: die Mitglieder der Kl. Räthe müssen nicht so weit laufen, wie die Oberrichter und Großrathsglieder, und können manchmal nach wenigen Stunden wieder auseinander und am gleichen Tage nach Hause zurück. — Sturzenegger, wie beim Obergericht, dem Präsidenten nicht mehr als den übrigen. — Dr. T. Tobler auch so; der Präsident des Obergerichts hätte auf diese Weise minder als der des Kl. Raths. — Bhr. Schläpfer findet 1 fl. 21 kr. zu wenig; oft währe es bis Abends 9 Uhr und dann müsse man übernachten und habe nichts dafür. — Sturzenegger stimmt zu ½ Thlr.; er rechne es, wie bei einem Bestg'winnen; die Fahne, die er heimbringe oder die Ehre, die er davon trage, sei's meiste, so soll man auch hier der Ehre mehr rechnen als dem Geld. — Beschluß: 1 fl. 21 kr. Taggeld sowohl für den Präsidenten als für die übrigen Mitglieder.

Taggelder der Kommissionen. — Vorschlag: für Landes-Großraths- und Obergerichts-Kommissionen 2 fl. 30 kr. und für diejenigen des Kl. Raths 1 fl. 21 kr. Für die erstern 3 wird's genehmigt; in Betreff der Kommissionen des Kl. Raths bemerkt Ldshptm. Nagel, daß die entferntern Mitglieder mit einem so geringen Taggeld nicht bestehen können, und schlägt 2 fl. vor. So angenommen.

Ein weiterer Vorschlag der Kommission lautet: wenn Mitglieder einer Kommission über die Sitter müssen, so erhalten sie eine Zulage von 1 fl. pr. Tag (bisher bezogen sie doppeltes Taggeld); für das Fahren wird nichts mehr extra bezahlt. — Ldshptm. Nagel stimmt bei, es sei bisher übertrieben gewesen — Hptm. Rohner würde die Zulage ganz abschaffen; diejenigen Kommissionsmitglieder aber, welche übernachten müssen, sollen von der Kommission entschädigt werden. — Ldshptm. Nagel möchte es ja nicht der Kommission überlassen, es könnte da zu viel Rücksicht auf die Kollegen genommen werden. — Beschluß: keine Zulage. — Betreffend das Fahren bemerkt Ldam. Ref: bisher habe der Fahrende oder Reitende Entschädigung bezogen

für Pferd und Kutsche, dieses wolle man nun abschaffen und dafür möchte er die Gründe kennen. — Hptm Meyer: so etwas Unbestimmtes, wie es bisher gewesen, könne zu weit führen; wenn Jeder fahren — und zwar ein- und zweispännig nach Belieben — und Entschädigung dafür beziehen wollte, so würden die Kosten einer Kommission zu groß werden; er würde Gr. Räthe und Kommissionen ganz gleich halten; erstere werden auch nicht entschädiget, wenn sie fahren. — Ldam. Ref: dann schlage er vor, es soll dem Landammann auch nichts mehr für's Fahren gegeben werden, sondern wenn's regne, so soll er ein Dach an die Hand nehmen und zu Fuß gehen. — Sturzenegger will dem Landammann das Fahren nicht verbieten, nur nichts zahlen (Gelächter). — Hptm. Meyer: beim Landammann dürfe und müsse man eine Ausnahme machen. — Hptm. Schläpfer von Herisau: wenn einer bei einer Kommission von Rüthi nach Herisau gehe, sei's doch nicht billig, wenn er aus seinem Sack leben müsse und das sei der Fall, wenn er übernachten müsse. — Ldam. Ref: die kleinen Kantone haben alle den Grundsatz: nichts geben; das sei aber nicht gut. In Glarus kommen sie auch ohne Bezahlung zusammen; dieses mache, daß nicht Alle erscheinen oder weglaufen, so daß gewöhnlich nur die nächsten und reichsten Rathsglieder beisammensitzen, und das gebe eine Aristokratie. Es soll jeder an seine Pflicht gebunden, aber ihm nicht zugemuthet werden, über alle Mühen hinaus noch bedeutende Opfer zu bringen; man werde z. B. von einem alten, schwächlichen Mann nicht erwarten, daß er Pferd und Wagen bezahle oder zu Fuß gehe; er selbst, noch gesund und nicht an ein paar Thaler gebunden, mache sich nichts daraus, aber wie werde es gehen, wenn man Unvermöglichen das Gleiche zumuthe? — Bhr. Schläpfer bemerkt, es habe schon einige Tage ein ziemlich häuslicher Sinn gewaltet bei der Kommission und findet, das wäre übertrieben, wenn der Landammann künftig mit dem Dach an der Hand zu Fuß gehen müßte. —

(Die Fortsetzung folgt.)

Rthshr. Meyer: Wenn der reg. Landammann, der die Farbe bei sich habe, fahren würde, so hätte doch gewiß das Landvolk nichts dagegen. — Dr. Heim will auch eine Ausnahme für den Landammann, es sei standesgemäß, aber für Andere soll's abgeschafft werden. — Ldam. Nef trägt darauf an, daß der Gegenstand zu näherer Prüfung an die gleiche Kommission zurückgewiesen werde. — Ebenso Ldshptm. Nagel. — Dieser Antrag wird angenommen, darauf aber von Hptm. Meyer und Dr. T. Tobler erklärt, daß die Kommission ihr Gutachten schon gegeben habe, sie also nicht wissen, was dieselbe weiter berathen solle. — Auf diese Erklärungen wird obiger Beschluß dahin abgeändert, daß dieses Geschäft noch weiter verschoben werden solle.

Der Vorschlag: den Tagsatzungsgesandten 2 fl. 42 kr. Taggeld zu geben und Zehrung, nebst den übrigen Kosten, aus dem Landseckel zu vergüten, wird ohne Widerspruch angenommen.

Was die Besoldungen der Verhörkommission, des Kanzleipersonale und der Dienerschaft anbetrifft, so schlägt die Kommission vor, solche dem zweifachen Landrathe zu bestimmen zu überlassen. — Bhr. Schläpfer will, daß zuerst untersucht und begutachtet werde, ehe es der zweifache Landrath an die Hand nehmen könne. — Ldam. Nef: es sei nur die Frage, ob man diese Befugniß dem zweifachen Landrath zuweisen wolle. — Hptm. Meyer bemerkt, es könne nicht die Revisionskommission, sondern der Gr. Rath den Vorschlag machen, weil er die Geschäfte der zu Besoldenden am besten kenne. — Obiger Vorschlag wird angenommen.

Antrag in Bezug auf die Armenversorgung. — Ldam. Nef fordert den Hptm. Zuberbühler, der bei einem frühern Anlaße einen Wunsch in Beziehung auf den 187 Art. des Landbuchs äußerte, auf, hierüber das Wort zu nehmen. — Hptm. Zuberbühler sagt, er finde, daß dieser Gegenstand in die Verfassung gehöre, und darum habe er ihn angeregt. — Rthshr. Meyer legt diesfalls ein Schreiben der Vorsteherschaft von Hundweil vor, in welchem dieselben begehren, daß die

Revisions-Kommission auf Mittel sinne, einen Artikel abzufassen, durch welchen die Erringung eines unverletzlichen Armenfonds für die Gemeinde herbeigeführt werde. Obiger fügt dann noch mündlich das Mehrere bei und sagt, der Grund, warum jetzt kein Armengut und so wenig Kirchengut in der Gemeinde Hundweil sei, habe seinen Ursprung von der Theilung der Gemeinde her (Absonderung von Stein), wo der beste und reichste Theil abgefallen sei; dann von der 1817r Theurung, wo eine Gemeinde von 2300 Seelen das damals noch besitzende Vermögen von 2600 fl. bald aufgebraucht habe, da in der Gemeinde selbst nur etwa 700 Bürger, die übrigen aber alle auswärts gewesen. Seitdem habe alles durch Steuern und Anlagen gedeckt werden müssen; der größte Fehler sei, daß sie die vermöglichen Leute alle ausser der Gemeinde haben, sonst könnten sie die Ausgaben für die Armen bestreiten wie andere Gemeinden, aber die Hundweiler, welche in Herisau, Teufen, Schönengrund rc. wohnen, und die gegen 3 Tonnen Gold haben, nützen ihnen nichts. Er bittet die Versammlung, daß sie Mittel und Wege an die Hand gebe, diesem Uebelstand zu begegnen. — Ref in Hundweil fügt bei: es sei nicht mehr als 100,000 fl. Vermögen in der Gemeinde; von 2300 Seelen seien 1600 auswärts, er sehe nicht ein, wie man's noch länger so halten könne; es sei unmöglich und er wünsche, daß man ein Gutachten mache, wie man zu einem Fond gelangen könne; es gebe in Hundweil Leute, die "heuschen" und müssen Armensteuern zahlen; vom Tausend 8 Gulden jährlich "b'schüse" nicht mehr, es erfordere 10 fl.; die in der Gemeinde wohnenden Armen vermöchten sie wohl zu erhalten, aber die auswärtigen, das erschwere es, während dem sie von den reichen Hundweilern, die auswärts wohnen, nichts mehr haben. — Ldam. Ref: der durch die Eingabe sowohl als durch die mündlichen Vorträge eröffnete Wunsch sei nun in Berathung zu stellen. — Hptm. Meyer würde als allgemeinen Grundsatz den Art. 187 bestätigen, daneben aber den Wunsch der Hundweiler, so weit es von dieser Versammlung abhange, berücksichtigen; z. B. dadurch, daß an die ausser der

Gemeinde wohnenden Hundweiler eine dringende Empfehlung zu Beiträgen gemacht werde, — oder noch für besser und angemessener fände er, wenn den Beisassen aller Gemeinden die Pflicht auferlegt würde, in Fällen, wo es sich in ihrer Vatergemeinde um Anlegung von Armenfonds oder Stiftung von Armenanstalten handle, nach Maßgabe ihrer Kräfte beizutragen. — Dr. T. Tobler: die Armuth in Hundweil sei wirklich dringend; mit der Theilung haben die Hundweiler viel verloren, der vermöglichere Theil sei nach Stein gekommen, wogegen die alte Gemeinde die Versorgung der auswärtigen armen Gemeindsgenossen habe übernehmen müssen. Er stimme im Uebrigen wie Hptm. Meyer. — Sturzenegger schlägt vor, die Hundweiler der Landesabgaben zu entlassen und für dieselben im Land eine Steuer zu sammeln, wie den Griechen; in den Artikel aber würde er nichts aufnehmen. — Hptm. Schläpfer von Herisau findet auch, daß Hundweil in einer sehr bedrängten Lage sei, aber Hptm. Meyers Vorschlag: die auswärts wohnenden Gemeindsgenossen zu Beiträgen zu verpflichten — könnte dahin führen, daß dieselben andere Gemeindsrechte kaufen würden; die Hundweiler sollen zuerst in der Gemeinde freiwillige Beiträge sammeln und dann zu ihren Angehörigen in andere Gemeinden gehen, wobei ihnen vielleicht auch noch andere Gaben zukommen werden. — Ldshptm. Nagel ist von der Nothwendigkeit überzeugt, die sinkende Gemeinde Hundweil zu unterstützen; er sieht aber nicht ein, wie dies von der Revisionskommission aus geschehen könnte. Er findet gerecht, daß Hundweil seine außer der Gemeinde wohnenden Angehörigen für Aeuffnung des Gemeindsfondes belange; wenn es aber erst durch einen in der Verfassung aufzustellenden Grundsatz geschehen soll, so müßte das bis nach Annahme derselben verschoben werden; es sei aber bäldere Hülfe nöthig; darum möchte das Gesuch von Hundweil dem Gr. Rath zu einstweiliger Berathung und möglichster Fürsorge zugewiesen werden. Dr. Heim: „Der 187. Artikel gehört dem Sinn und Geist „nach in die Verfassung. Es ist Grundgesetz, m. H., daß jede

„Gemeinde ihre Armen selbst unterhalte. Wenn mir anders „das Gedächtniß treu ist, so wurde schon 1529 erkennt, jede „Rhode soll ihre Armen selbst unterhalten, und 1737 wurde „durch eine Landsgemeinde erkennt: jede Gemeinde soll ihre „Armen selbst versorgen. Es ist Pflicht des Kantons, dafür „zu sorgen, daß keine Gemeinde politisch zu Grunde gerichtet „werden könne; daß die Armuth in Hundweil groß und schreck- „lich ist, haben wir gehört, und um in diesen und künftigen „ähnlichen Fällen zu helfen, trage ich darauf an, in die Ver- „fassung weiter aufzunehmen: Jeder soll da seine Armenabgaben „entrichten, woher er gebürtig ist, und in den Tagen der Noth „auch Hilfe und Trost genießt.“ — Bhr. Zürcher würde es billig und recht dünken, was Hptm. Meyer angerathen hat: die Hundweiler in andern Gemeinden darum anzusprechen. — Pfr. Walser stimmt bei, macht aber aufmerksam darauf, was Hauptleute und Räthe in Hundweil früher schon besorgt und Hptm. Schläpfer von Herisau so eben wieder gesagt habe, daß nämlich die Hundweiler in andern Gemeinden lieber das Hundweiler-Recht fahren lassen als viel zahlen würden; man solle also nur nicht glauben, es sei ihnen kräftig geholfen mit einer solchen Anweisung. — Hptm. Meyer: an solchen Leuten, die aus so schandbaren Gründen ihre Vatergemeinde verlassen, sei nichts gelegen; rechtliche Leute würden sich doch besinnen, so was zu thun, indem sie sich der öffentlichen Verachtung aussetzen würden. — Sturzenegger will durchaus nicht, daß man die Beisaßen ansprechen möge. — Hptm. Meyer entgegnet: er könne die Aeußerungen von Sturzenegger nicht verdauen; derselbe habe früher die Rechte der Beisaßen gar tapfer verfochten, jetzt da dieselben auch an ihre Pflichten erinnert werden und zahlen sollen, wehre er sich als Beisaß, und als reicher Beisaß, gegen einen so gerechten und billigen Vorschlag und wolle nichts davon wissen. — Sturzenegger: er werde gewiß zahlen, so gut als ein Anderer, aber freiwillig, nicht gezwungen; wenn er dann nichts bezahle, dann solle man ihn verurtheilen. — Ref in Hundweil meint, man solle diejenigen,

welche das Gemeinderecht abgeben wollen, anhalten, eine Entschädigung zu bezahlen. — Ldam. Nef: wenn ein Kirchhörebeschluß die auswärts Wohnenden zum Zahlen anhalte, so entstehe daraus der Uebelstand, daß die inwohnenden Beisaßen nichts mehr zahlen werden, und wie dann? Das Schlimmste sei, daß Hundweil, wie andere Gemeinden mehr hinter der Sitter, viel mehr Bürger habe als Einwohner. Im Uebrigen sei er sehr geneigt, zu helfen, und findet, das Begehren um Empfehlung sei an den Gr. Rath zu stellen. — Beschluß: der 187. Artikel soll seinem Wesen nach in die Verfassung aufgenommen werden. — Hptm. Meyer schlägt folgende Redaktion vor: „Jede Gemeinde ist verpflichtet, ihre Armen selbst „zu versorgen; sie mag aber für die Stiftung und Aeuffnung „von Armengütern auch diejenigen Angehörigen belangen, welche „außer der Gemeinde wohnen.“ — Ldam. Nef: Man soll die Sache in's Bedenken nehmen und zur Begutachtung an ein paar Herren weisen. — Hptm. Züst frägt, ob's billig sei, in zwei Gemeinden zahlen zu müssen? — Dr. Heim: „wir müssen „uns immer nach der Zeit und nach ihren Veränderungen und „Umgestaltungen richten. Wir sind jetzt an einer Revision, und „warum? eben weil Vieles vom Alten nicht mehr gut ist. Da„mals hat man den Grundsatz aufstellen müssen: jede Rhode „und jede Gemeinde müß' ihre Armen selbst unterhalten. Jetzt „genügt aber das nicht mehr; wir müssen eine nähere Bestim„mung aufnehmen. Eine Gemeinde ist am Verarmen, am Aus„löschen, und eben deßwegen ist es nothwendig, zu bestimmen „und in die Verfassung ein Grundgesetz aufzunehmen, damit, „wenn in Zukunft auch andere Gemeinden in diesen Fall kom„men sollten, man bestimmt wisse, an was man sich zu halten „habe. Ich wünsche daher, daß Hptm. Meyers und mein Vor„schlag aufgenommen werden möchten.“ — Ldam Nef: die Hundweiler wollen, daß die in der Gemeinde Wohnenden die laufenden Ausgaben bestreiten, die Auswärtigen aber den Fonds zusammenthun sollen; wir aber müssen etwas festsetzen, das für alle Gemeinden gelten kann. — Hptm. Meyer findet,

man könne freilich so weit nicht gehen, wie die Hundweiler verlangen, aber obiger Vorschlag sei anderer Art und anwendbar für alle Gemeinden. — Ldshptm. Nagel findet, wie der Präsident, eine Kommission nöthig, die bis zur nächsten Versammlung einen Vorschlag bringe. — Knöpfel: man müsse doch da frei sein, wo man das Gemeindrecht habe, denn in zwei Gemeinden zahlen, das sei zu viel. — Nef von Hundweil meint, die in andern Gemeinden wohnenden Hundweiler können ja unterdessen dort ruhig gelassen werden mit den Steuern. — Beschluß: diesen Gegenstand an eine Kommission zu weisen (mit 27 St.). — Dazu werden verordnet: Hptm. Meyer, Hptm. Schläpfer von Herisau und Hptm. Züst.

Hptm. Meyer wünscht, daß eine Bestimmung in die Verfassung aufgenommen werde, wornach den Gemeinden die Befugniß zustehen soll, die Gewalten in ihren Behörden zu trennen; es dürfte, meint er, auf diese Art der so wünschbare Zweck am leichtesten zu erreichen sein; wenn einige Gemeinden den Anfang machen, werden wahrscheinlich die andern bald nachfolgen. — Pfr. Walser stimmt diesem Vorschlag bei; diejenigen Gemeinden, welche für Trennung der Gewalten seien, werden sich dessen freuen, den andern, die dawider seien, könne das keinen Anstoß geben. — Dr. Tobler, Ldshptm. Nagel und Ldam. Nef unterstützen ebenfalls diesen Antrag, worauf Hptm. Meyer folgende Redaktion vorlegt: „Den „Bürgern einer Gemeinde ist freigestellt, die verwaltende Orts„behörde von der richterlichen zu trennen, in welchem Falle „dann die erstere aus Gemeindsgenossen, die letztere aber frei „aus allen in der Gemeinde wohnenden Landleuten zu besetzen „ist.“ — Ldam. Nef kann sich nicht ganz in eine solche Bestimmung fügen, weil es Gemeinden gebe, in welchen die Beisaßen bedeutend zahlen; diese möchte er nicht ganz von der Verwaltung ausschließen. — Pfr. Walser und Hptm. Züst finden am meisten Anstoß an den Anfangsworten, nach welchen es ja wieder eine Kirchhöre ohne Beisaßen geben müßte; das würde gegen das Frühere anstoßen und schwerlich Eingang finden. — Hpm. Eisenhut: alle nehmen daran Theil. — Sturzenegger würde nur einfach sagen: Jeder Gemeinde ist erlaubt, die Gewalten zu trennen. — Frage: ob man es den Gemeinden frei stellen wolle, die Gewalten zu trennen? Beschlossen, mit 31 Stimmen. Nähere Bestimmungen hierüber soll obige Kommission vorschlagsweise entwerfen und an die Versammlung bringen.

Ueberschriften über die allgemeinen Bestimmungen. — Hptm. Meyer hält dafür, man sollte alle jene Bestimmungen unter einen Artikel bringen, etwa unter dem Titel: „Von den Pflichten und Rechten"; diese Zersplitterung in so viele kleine Artikel nehmen sich neben lauter großen Artikeln sonderbar aus. Hierüber wird entgegnet: es sei dies beschlossen worden (in einer Sitzung, wo jener abwesend war), um mehr Artikel zu bekommen und die Zahl derselben denen im alten Landbuch möglichst gleich zu stellen, auch um auf die allgemeinen Grundsätze aufmerksam zu machen. — Pfr. Walser schlägt folgende Ueberschriften vor: Von der Rechtsgleichheit — Freiheit des Worts und der Schrift — Gewerbsfreiheit — Sicherheit des Eigenthums — vom Steuern — von der Militärpflicht. — Diese Vorschläge werden mit wenigen Veränderungen gutgeheißen.

Preisig in Waldstatt schlägt vor, daß die Präsidentenstelle des Obergerichts alle zwei Jahre zwischen vor und hinter der Sitter wechsle. — Hptm. Meyer findet einen solchen Wechsel nicht für zweckmäßig, wohl aber, daß allemal auf jener Seite der Sitter, die den Präsidenten nicht habe, der Vicepräsident sei. — Hptm. Schläpfer von Herisau trägt darauf an, daß an der Landsgemeinde zuerst alle Oberrichter und dann aus deren Mitte der Präsident gewählt werde. — Hptm. Meyer dagegen wünscht, daß die hierauf bezügliche Stelle im ersten Artikel dahin redigirt werde, daß zuerst der Präsident gewählt werden soll, ganz wie es mit der Wahl des Landammanns und der Landesbeamten gehalten werde. Letzteres wird beschlossen.

Hptm. Züst schlägt „aus Auftrag eines Freundes der alten Ordnung" vor, daß der Verfassung der Anhang beigefügt werde: sie sei für 6 Jahre gültig, nach Verlauf dieser Zeit soll der Landammann mehren, ob man jetzt wieder die neue Verfassung beibehalten, oder zu der alten zurückkehren wolle. — Hptm. Schläpfer von Waldstatt wünscht, daß man überhaupt sich das Recht vorbehalte, in Zukunft wieder zu ändern, — worauf von mehrern Seiten entgegnet wird, daß der 2. Art. hiefür die vollständigste Garantie gebe, und man nicht bloß alle sechs, sondern sogar alle Jahre ändern könne nach Belieben. — Beschlossen: nicht einzutreten.

Es wird gefragt, in wie vielen Exemplaren der Verfassungs-Entwurf gedruckt und vertheilt werden soll? — Dr. T. Tobler wünscht 45 Exemplare auf Schreibpapier für die Revisionsräthe, um ihre Bemerkungen darauf hinschreiben zu können.

Ldam. Nef findet dieses nicht nöthig. — Hptm. Meyer glaubt, es sei Zeit, daß jetzt das Volk mit der ganzen Arbeit genau bekannt werde und schlägt vor, daß 3000 Exemplare gedruckt werden. — Preisig vom Bühler unterstützt diesen Antrag. — Hptm. Schläpfer von Herisau schlägt 1000 Ex. vor, weil es doch nicht dabei bleibe und dieses nur der erste Entwurf sei. — Hptm. Meyer ist nicht der Ansicht, daß dieser Entwurf nur als Versuch gelten und man neuerdings von vorne über denselben eintreten soll; er glaubt, es soll dieser Entwurf als bestimmter Vorschlag der Revisionskommission gelten und an demselben nur solche Dinge abgeändert werden, von denen man sich durch die öffentliche Stimme überzeuge, daß sie der entschiedenen Mehrheit des Volkes mißfallen; man müsse machen, daß man einmal fertig werde und zu einem Ziele komme; die nothwendig werdenden Abänderungen aber in einem besondern Edikt oder Publikat bekannt machen, ohne daß es nöthig werde, den ganzen Entwurf nochmals zu drucken. — Beschluß: es sollen 3000 Exemplare gedruckt und in die Gemeinden nach der Bevölkerung vertheilt werden.

Mehrere Mitglieder finden für nöthig, daß dem Entwurf eine Einleitung vorangestellt werde, worin die Kommission dem Volk über die Gründe der wesentlichsten Abänderungen Rechenschaft gebe. — Pfr. Walser sagt: Hptm. Meyer habe einen Entwurf zu einer solchen Proklamation gemacht. Dieser liest auf Aufforderung des Präsidenten denselben vor, welcher dann einstimmig genehmigt wird. — Hptm. Meyer verlangt, daß der Präsident den Entwurf unterzeichne; der vorige Präsident habe dieses bei zwei Bekanntmachungen, gegen den Beschluß der Kommission, unterlassen. — Der Präsident verspricht, dieses zu thun. — Scheuß und Keßler begehren, daß der Vorschlag über die Niederlassung auch in den Entwurf aufgenommen werde, was aber ohne Abstimmung abgewiesen wird.

Auf die Frage: Wenn man sich wieder versammeln wolle? bemerken Einige, es sei nöthig, dem Volke Zeit zur Prüfung zu lassen und schlagen vor, 3, 4 oder 6 Wochen zu warten. Andere finden diesen Verschub zu lang; man müsse machen, daß man einmal mit der Arbeit zu Ende komme. — Durch Beschluß wird die nächste Zusammenkunft auf Montag den 1. August festgesetzt.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nummer.)